



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Planfeststellungsbeschluss
und
Wasserrechtliche Erlaubnis**

zum

Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.300/400

VW-Werk West – Gashaus West

durch die

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz



L1.4/L67301/01-16_03/2019-0002

Inhaltsverzeichnis

A. Zulassung.....	4
I. Entscheidung.....	4
II. Eingeschlossene Entscheidungen	4
1. Baugenehmigungen nach § 70 Niedersächsischer Bauordnung.....	4
2. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz	4
3. Kreuzungsgenehmigung.....	4
4. Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung.....	4
III. Wasserrechtliche Erlaubnisse	4
IV. Festgestellte Antragsunterlagen	5
V. Nebenbestimmungen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).....	7
1. Baugenehmigung.....	7
2. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung	8
3. Kreuzungsgenehmigung.....	9
4. Naturschutz / Artenschutz	9
5. Bodenschutz	10
6. Wasser.....	11
7. Kampfmittelbeseitigung	12
8. Sachgüter.....	12
VI. Hinweise	13
1. Allgemeine Hinweise	13
2. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung.....	13
3. Wasserrechtliche Hinweise	14
VII. Begründung.....	14
1. Verfahren	14
2. Materiell-rechtliche Bewertung	15
2.1. Planrechtfertigung	15
2.1.1. Teilung des Verfahrens	16
2.2. Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	16
2.2.1. Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG	16
2.2.1.1. Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	16
2.2.1.2. Schutzgut Tiere	17
2.2.1.3. Schutzgut Pflanzen.....	23
2.2.1.4. Schutzgut Biologische Vielfalt als Teil des Schutzgutes Tiere / Pflanzen 24	
2.2.1.5. Schutzgut Fläche.....	25
2.2.1.6. Schutzgut Boden	25

2.2.1.7.	Schutzgut Wasser	26
2.2.1.8.	Schutzgut Luft und Klima	29
2.2.1.9.	Schutzgut Landschaft	29
2.2.1.10.	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	30
2.2.1.11.	Wechselwirkungen und kumulierende Vorhaben	30
2.2.1.12.	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens	31
2.2.1.13.	Beschreibung der vernünftigen Alternativen	31
2.2.2.	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung	32
2.3.	Eingriff in Natur und Landschaft	32
2.3.1.	Vermeidungsmaßnahmen	32
2.3.2.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	34
2.3.2.1.	Feldhecken, Gebüsche und sonstige Gehölze als Teil des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	34
2.3.2.2.	Einzelbäume, Sträucher, Baumgruppen als Teil des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	34
2.3.2.3.	Halbruderale Gras- und Staudenfluren als Teil des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	34
2.3.2.4.	Schutzgut Fläche und Schutzgut Boden	34
2.3.2.5.	Weitere Schutzgüter	35
2.3.3.	Ersatzgeldzahlung	35
2.3.4.	Zusammenfassende Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft	37
2.4.	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	37
2.4.1.	Auswirkungen auf Fledermäuse	37
2.4.2.	Auswirkungen auf den Fischotter	37
2.4.3.	Auswirkungen auf den Biber	38
2.4.4.	Auswirkungen auf Vögel	38
2.4.5.	Auswirkungen auf Amphibien	38
2.4.6.	Zusammenfassende Bewertung für besonders geschützte Tiere und bestimmte Pflanzenarten	39
2.4.7.	Allgemeine Schutzvorschriften (§ 39 BNatSchG)	39
2.5.	Biotopschutz, Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten (§ 30 BNatSchG)	39
2.6.	Baugenehmigung	40
2.7.	Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung	40
2.8.	Kreuzungsgenehmigung	40
2.9.	Privatrechtliche Belange	40
3.	Gesamtergebnis	40
VIII.	Gebührenfestsetzung	41

IX. Rechtsbehelfsbelehrung.....	41
B. Verzeichnis der Verwendeten Abkürzungen, Gesetze und Verordnungen.....	43
I. Abkürzungen	43
II. Gesetze und Verordnungen	43

A. Zulassung

I. Entscheidung

Der mit Schreiben vom 06.01.2020 vorgelegte Antrag auf Planfeststellung zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.300/400 VW-Werk West – Gashaus West durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wird gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)¹ zugelassen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

1. Baugenehmigungen nach § 70 Niedersächsischer Bauordnung

Baugenehmigung für die Molch- und Schieberstation VW-Werk West

Baugenehmigung für die Molch- und Schieberstation VW-Werk Mitte inklusive Rohrbrücken, Sleeper und Universalschächte am Medientunnel

Schieberstation Gashaus West inklusive Rohrbrücken und Sleeper

2. Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz

Für die wasserrechtliche Benutzung des Mittellandkanals zur Entnahme und Einleitung im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisse in Abschnitt III dieses Beschlusses.

3. Kreuzungsgenehmigung

Kreuzung der Anschlussbahn der Volkswagen AG, Werk Wolfsburg in den Kreuzungspunkten SP-6B und SP-7B.

4. Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

Die Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gem. §§ 17 Abs. 1 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erfolgt im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg. Die Festsetzung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt in den Nebenbestimmungen in Abschnitt V.

III. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde über die Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse für Benutzungen von Gewässern. Die im Folgenden näher beschriebenen Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung und zur Entnahme und Einleitung von Wasser zur Druckprüfung aus und in den Mittellandkanal werden im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg erteilt

Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser im Rahmen einer Bauwasserhaltung aus den folgenden Entnahmestellen in der Gemeinde Wolfsburg, Gemarkung Sandkamp

¹ Eine Zitierung mit Standangabe erfolgt in der Übersicht über die verwendeten Rechtsquellen.

Antragsnummer	Trassen-km	Entnahmestelle	Flur	Flurstück(e)
WRAWOB1	0	Station	3	203/5
WRAWOB2	0	Pressstartgrube	3	202/5, 203/5
	0,5	Presszielgrube		
WRAWOB4	0,25 – 0,45	Leitungsgraben	3	199/4, 197/3, 196/3, 195/4, 194/3, 193/42, 192/5, 190/28, 190/2, 74/2, 73/2, 73/3, 77/9
	0,80 – 0,89	Leitungsgraben		
WRAWOB5	0,89	Pressstartgrube	3	77/9
	0,91	Pressmittelgrube		
	0,92	Presszielgrube		
WRAWOB6	0,92	Grube	3	77/9
WRAWOB7	1,16 bis 1,17	Grube	1	15/5

Sowie zur Entnahme von 350 m³ Oberflächenwasser aus dem Mittellandkanal entsprechend Antrag WRAWOB8 an der Entnahmestelle, Gemeinde Stadt Wolfsburg, Gemarkung Wolfsburg, Flur 6, 60/14

X-Koordinate (UTM ETRS): 621543,13

Y-Koordinate (UTM ETRS): 5810434,56

zur Druckprüfung und Einleitung entnommenen Wassers an gleicher Stelle.

Die maximal zulässige Entnahmerate, die maximal zu entnehmende Menge und die maximale Dauer der Grundwasserentnahme ab dem ersten Tag der Grundwasserentnahme werden für die einzelnen Entnahmestellen zur Bauwasserhaltung wie folgt festgesetzt:

Antragsnummer	Trassen-km	Entnahmestelle	Rate [m ³ /h]	Menge [m ³]	Dauer [d]
WRAWOB1	0	Station	17,18	37.300	90
WRAWOB2	0	Pressstartgrube	52,73	38.000	30
	0,5	Presszielgrube	46,98		
WRAWOB4	0,25 – 0,45	Leitungsgraben	108,16	52.000	20
	0,80 – 0,89	Leitungsgraben	49,81		
WRAWOB5	0,89	Pressstartgrube	6,62	20.300	40
	0,91	Pressmittelgrube	8,06		
	0,92	Presszielgrube	6,41		
WRAWOB6	0,92	Grube	6,58	3.200	20
WRAWOB7	1,16 - 1,17	Grube	--	50	--

IV. Festgestellte Antragsunterlagen

TEIL A - Allgemeiner Teil

1	Erläuterungsbericht
	Anhang 1: Landesplanerische Stellungnahme vom 25.09.2018
	Anhang 2: Übersichtsplan 1:25.000 Variantenvergleich
	Anhang 3: Begründung Trennung Planfeststellungsverfahren
2	Übersichtspläne
2.1	Übersichtsplan (M 1:100.000)
2.2	Übersichtsplan (M 1:10.000) mit Blattschnitten M 1:2.000
2.3	Schematische Übersicht - Abschnitte 100 - 400 m mit Längenangaben
TEIL B - Technische Planung	
3	Bauzustände und Bauleistungen
3.1	Bauzustände und Bauleistungen
3.2	Wegenutzungsplan (M 1 : 10.000)
4	Bauwerksverzeichnis
4.1	Erläuterung zum Bauwerks- und Stationsverzeichnis
4.2	Bauwerksverzeichnis inkl. Stationsverzeichnis
5	Lage- und Bauwerkspläne
5.1	R&I-Fließbild (ohne Maßstab)
5.2	Lagepläne (M 1 : 2.000)
5.3	Aufstellungsplan Station VW-Werk West (M 1:250)
5.4	Aufstellungsplan Station VW-Werk Mitte (AB300) (M 1:250/1:2500)
5.5	Aufstellungsplan Gashaus-West (M 1:100/1:1000)
5.6	Aufstellungsplan Medientunnel (detailliert) (ohne Maßstab)
5.7	Aufstellungsplan Straße 60 (M 1:1.000)
5.8	Regelpläne (ohne Maßstab)
6	Baurechtliche Anträge
6.1	Bauantrag Station VW-Werk West
6.2	Bauantrag Station VW-Werk Mitte inkl. Rohrbrücken, Sleeper und Universalschächte am Medientunnel
6.3	Bauantrag Station Gashaus West inkl. Rohrbrücken und Sleeper
6.4	Entwässerungsantrag Station VW-Werk West
7	Kreuzungen
7.1	Übersichtsplan (M 1:10.000) mit Kreuzungen
7.2	Kreuzungsdetailplan Bahn - VW-Gelände
	7.2.1 Kreuzungsdetailplan VW Gleis 84 + 85 (M 1:1.000)
	7.2.2 Regelplan Bahnkreuzung mittels Bohrpressverfahren (ohne Maßstab)
8	Anträge auf Grundwasserentnahme und -einleitung
8.1	Erläuterungsbericht zu den wasserrechtlichen Anträgen
8.1.1	Wasserrechtliche Anträge Stadt Wolfsburg
	Antrag Nr. 1
	Antrag Nr. 2
	Antrag Nr. 3
	Antrag Nr. 4
	Antrag Nr. 5
	Antrag Nr. 6
	Antrag Nr. 7
	Antrag Nr. 8
TEIL C - Wegerechtliche Planung	
9	Wegerechte
9.1	Erläuterungen zum Grunderwerbsverzeichnis
9.2	Grunderwerbsverzeichnis

9.3	Wegerechtspläne (M 1:2.000)
TEIL D - Umweltfachliche Betrachtungen	
10	Allgemeinverständliche, nicht-technische Zusammenfassung der Umweltstudie (AVZ)
11	Umweltstudie
	Anhang 1: Maßnahmenblätter
	Anhang 2: Planverzeichnis
	Plan 01: Schutzgut Menschen (M 1:10.000)
	Plan 02: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (M 1: 5.000)
	Plan 03: Schutzgut Boden und Wasser (M 1: 5.000)
	Plan 04: Schutzgut Landschaft und Kulturelles Erbe (M 1:10.000)
	Plan 05: Legende zum Plan Bestand und Konflikte
	Plan 05: Konfliktanalyse (M 1:2.000)
	Plan 06: Legende zum Plan Trassennahe Maßnahmen
	Plan 06: Maßnahmen (M 1:2.000)
12	Artenschutzbeitrag (ASB)
	Anhang 1: Formblätter
13	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
	Anhang 1: Plan 1: WRRL Grundwasserkörper (M 1:10.000)
	Anhang 2: Plan 2: WRRL Oberflächenwasserkörper (M 1:10.000)
	Anhang 3: Hydrogeologisches Fachgutachten
	Anhang 1:
	Anhang 2:
	Anhang 3:
	Anhang 4:
	Anhang 5:
	Anhang 6:
14	Bodenschutzkonzept
	Anhang 1: Maßnahmenblatt
15	Geotechnischer Bericht
	Geotechnischer Bericht ETL 178 Abschnitt 300+400_Version 2.0_06.01.2020 (29 Seiten, 5 Anlagen)
	Ergänzende Planfeststellungsunterlagen
	Schaltechnisches Prognosegutachten für den Bau der Erdgastransportleitung 178 Walle-Wolfsburg, Abschnitte 300/400
	Überwachungskonzept gefördertes Grundwasser Trassenabschnitte 200/300

V. Nebenbestimmungen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen sind für den Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.300/400 verbindlich einzuhalten.

1. Baugenehmigung

- 1.1 Die Bauwerke müssen den statischen Erfordernissen entsprechen. Die statischen Berechnungen sind der Baubehörde der Stadt Wolfsburg rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Baubehörde bestätigt, dass die statischen Anforderungen erfüllt sind.

2. Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

- 2.1 Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages für die Inanspruchnahme von Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – WSV begonnen werden.
- 2.2 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- 2.3 Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sind Änderungen der Firmenanschrift, der Firmenbezeichnung und der Rechtsform der Vorhabenträgerin und gegebenenfalls die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Angabe des Insolvenzverwalters mitzuteilen.
- 2.4 Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sie abgenommen hat. Die Abnahme ist bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, Außenbezirk Vorsfelde, Westpreußenstraße 7, 38448 Wolfsburg, Tel: 05363-97300-0 zu beantragen.
- 2.5 Jede geplante Änderung der Anlagen / Benutzungen ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.
- 2.6 Werden durch die Anlagen / Benutzungen Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Bundeswasserstraße verursacht, sind diese auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen.
- 2.7 Die Anlagen sind zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 2.8 Ist die Genehmigung (hier: der Planfeststellungsbeschluss) durch Widerruf oder aus anderem Grunde erloschen, sind die Anlagen auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes in einer gesetzten Frist ganz oder teilweise zu beseitigen und der frühere Zustand wiederherzustellen.
- 2.9 Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH hat die Auflagen auf ihre Kosten zu erfüllen.
- 2.10 Der Beginn der Arbeiten ist dem Außenbezirk Vorsfelde der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.
- 2.11 Die Entscheidung über eine Genehmigung zur Befahrung der Betriebswege der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (sofern diese erforderlich sein sollte) bleibt vorbehalten. Details sind, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung abzustimmen.
- 2.12 Die Verlegung der Leitungen auf den Flächen der WSV als auch die Ausführung / Sicherung der Entnahme- und Einleitstellen ist vor Baubeginn mit dem Außenbezirk Vorsfelde abzustimmen.
- 2.13 Der auf dem Betriebsweg stattfindende Verkehr (Fahrzeuge, Radfahrer, Fußgänger) darf nicht behindert werden. Die Leitungen sind so zu verlegen bzw. mit Überfahrrampen zu sichern, dass ein sicheres Überfahren gewährleistet ist.
- 2.14 Die Anlagen dürfen nicht über die Uferbefestigung der Bundeswasserstraße hinausragen. Sie sind in ihrer Lage zu sichern.
- 2.15 An der Grenze zur Bundeswasserstraße darf die Geschwindigkeit des eingeleiteten Wassers nicht mehr als 1,5 m/s betragen.

- 2.16 Durch die Einleitung darf keine sichtbehindernde Nebelbildung entstehen.
- 2.17 Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH hat dafür zu sorgen, dass bei der Unterhaltung und dem Betrieb der Anlagen kein Schlamm, Rechengut oder sonstige anfallende Stoffe in die Wasserstraße gelangen.
- 2.18 Die Anlagen sind nach Beendigung der Maßnahme zurückzubauen. Die Beendigung der Maßnahme ist dem Außenbezirk Vorsfelde der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- 2.19 Benutzte Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sind nach Beendigung der jeweiligen Wasserentnahme/-einleitung in einem einwandfreien Zustand zu hinterlassen. Entstandene Schäden an Anlagen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sind nach Aufforderung durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt umgehend zu beseitigen.

3. Kreuzungsgenehmigung

- 3.1 Die Pressgruben und Leitungsgräben sind außerhalb des Lasteinflussbereichs der Eisenbahn anzuordnen. Sollte dies nicht möglich sein, werden statische Berechnungen hierzu erforderlich. Dabei sind die Eisenbahnverkehrslasten nach DIN EN 1991 „Eurocode 1“ – Teil 2 Einwirkungen Nr. 6.3.2 (Lastmodel 71) zu berücksichtigen. Vor Baubeginn ist der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) die von einem zugelassenen Prüferingenieur geprüfte statische Berechnung zur eisenbahntechnischen Zustimmung vorzulegen (3-fach).
- 3.2 Eine Rohrbündelung ist nicht statthaft. Der lichte Rohrabstand darf 1,0 m nicht unterschreiten.
- 3.3 Bei der Planung und Ausführung sind die folgenden anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen:
 - „Technische Bestimmungen“ der „Richtlinie über Kreuzungen von Gasleitungen eines Unternehmens der öffentlichen Gasversorgung (GVU) mit Gelände oder Anlagen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE); NE-Gaskreuzungsrichtlinien“, Ausgabe 1984, oder sinngemäß,
 - „Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien“ (Ril 877, Abschnitte 877.2101 ff der DB AG),
 - DVGW-Merkblatt GW 312
 - DIN EN 1991 „Eurocode 1“ – Teil 2 Einwirkungen Nr. 6.3.2 (Eisenbahnverkehrslasten – Lastmodel 71).

4. Naturschutz / Artenschutz

- 4.1 Die nachfolgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Naturschutz sind entsprechend Anlage 11, Anhang 1 der Antragsunterlagen umzusetzen.
 - a. Ökologische Baubegleitung (ÖBB) (V/M A1)
 - b. Schutz von Gehölzbeständen (V/M P1)
 - c. Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen durch Gehölzpflanzungen (V/M P2)
 - d. Schutzeinrichtung sensibler Biotope (V/M P3)
 - e. Flächenrekultivierung im Arbeitsstreifen (V/M P4; V/M T15)

- f. Einbau von Tonriegeln/ Verhinderung der Entwässerung (V/M P5; V/M T10; V/M W7)
 - g. Schutz von grundwasserabhängigen Biotopen bei Wasserhaltungsmaßnahmen (V/M P6)
 - h. Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung (V/M T2)
 - i. Reptilienzaun und Abfangen von Reptilien (V/M T12)
- 4.2 Vor Baubeginn ist der Bereich des Grabens hinter der Molch- und Schieberstation VW Mitte durch die Ökologische Baubegleitung auf Anzeichen (zum Beispiel Fraßspuren) des Bibers zu untersuchen. Wenn Anzeichen des Bibers gefunden wurden, sind Sicherungsmaßnahmen (Einzäunungen) zum Schutz des Bibers durchzuführen.
- 4.3 Vor Baubeginn sind, in bekannten Schwerpunktorkommen streng geschützter Amphibien, Schutzzäune zu errichten, um die Tiere aus dem Baufeld fernzuhalten. Soweit die Einzäunung zur Einschränkung von Wanderbeziehungen führen kann, ist zum Beispiel durch Sammlung und Verbringung der Individuen ein Erhalt der Wanderfunktion sicher zu stellen.
- 4.4 Die nachfolgenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Naturschutz sind entsprechend Anlage 11, Anhang 1 der Antragsunterlagen umzusetzen.
- a. Wiederherstellung eines natürlichen Boden-Wasserhaushalts im Flächenpool Barnbruch-Stellfelde (A/E1; CEF2)
 - b. Trassennahe Anpflanzung von Gehölzen (A/E 3)
- 4.5 Für den Teil des Eingriffs in Natur und Landschaft, der weder vermieden noch ausgeglichen oder ersetzt werden kann, ist vor Durchführung des Eingriffs ein Ersatzgeld in Höhe von

71.846,01 Euro

unter Angabe der **Referenznummer 102020008424** auf das Konto der Stadt Wolfsburg

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg

IBAN DE56 2695 1311 0025 6098 92

BIC NOLADE21GFW

oder

Volksbank BraWo

IBAN DE55 2699 1066 0844 8450 00

BIC GENODEF1WOB

zu zahlen.

5. Bodenschutz

- 5.1 Die nachfolgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz sind entsprechend Anlage 11, Anhang 1 der Antragsunterlagen umzusetzen.
- a. Allgemeiner Bodenschutz (V/M B1; V/M W1)

- b. Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtung auf nicht tragfähigen oder verdichtungsempfindlichen Böden (V/M B2; V/M W3)
 - c. Fachgerechter Umgang mit Einsatz von Fremdmaterial (V/M B4)
 - d. Fachgerechter Umgang mit Altlasten im Zuge der Bauausführung (V/M B5)
 - e. Fachgerechter Umgang mit boden- und gewässergefährdenden Stoffen (V/M B6)
 - f. Umgang mit mineralischen Abfällen (V/M B8)
- 5.2 Vor Baubeginn sind dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie für Tiefgründung Homogenbereiche gemäß DIN 18304 („Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten“) anzugeben.
- 5.3 Vor Baubeginn ist die Tragfähigkeit von Tiefgründungen, zum Beispiel durch Drucksondierungen, nachzuweisen.
- 5.4 Die nachfolgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zum Bodenschutz ist entsprechend Anlage 11, Anhang 1 der Antragsunterlagen umzusetzen.
- a. Entsiegelung vorhandener befestigter Flächen (A/E 6)

6. Wasser

- 6.1 Das Überwachungskonzept „gefördertes Grundwasser Trassenabschnitte 200/300“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, vom 01.10.2020, ist mit den folgenden Maßgaben umzusetzen.
- Der Umfang an Einzelparametern für die Analytikparameter „LHKW“ und „LHKW ges.“ ist aufzuschlüsseln.
 - Der chemisch-physikalische Ist-Zustand des Grundwassers ist vor Beginn der Baumaßnahmen zu dokumentieren.
- 6.2 Die Grundwasserentnahmen sind auf den unbedingt notwendigen Umfang hinsichtlich
- Absenktiefen,
 - Entnahmemengen und
 - Entnahmedauer
- zu minimieren. Eine Ableitung über die volkswageneigene Kanalisation oder den Mittellandkanal darf nur erfolgen, wenn eine Versickerung nicht möglich ist.
- 6.3 Der Beginn und das Ende der Wasserhaltungsarbeiten sind der Stadt Wolfsburg - Untere Wasserbehörde - unverzüglich anzuzeigen.
- 6.4 Bei einer signifikanten Veränderung des Chemismus (Veränderung eines oder mehrerer Parameter um 100%, gerundet auf die volle Prozentzahl, oder mehr) des Rohwassers vor Aufbereitung ist die Stadt Wolfsburg – Untere Wasserbehörde – unverzüglich zu informieren.
- 6.5 Bei Überschreitung der Reinigungszielwerte ist die Grundwasserhaltung, wie in der Störfall-Betrachtung des Überwachungskonzeptes beschrieben, umgehend zu stoppen. Für diesen Fall ist die Vorhaltung eines geeigneten Speicherbeckens, Behälters etc. vorzusehen.

- 6.6 Die Ergebnisse der Grundwasserüberwachung sind den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
 - Stadt Wolfsburg – Untere Wasserbehörde
 - Gewässerkundlicher Landesdienst
- nach Abschluss der Baumaßnahme ausgewertet, in einem Bericht dokumentiert vorzulegen.
- 6.7 Die nachfolgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser sind entsprechend Anlage 11, Anhang 1 der Antragsunterlagen umzusetzen.
- a. Messung von Wasserständen in Oberflächengewässern und Regulierung der Grundwasserentnahmemenge (V/M W4)
 - b. Temporäre Verlegung eines Rohres zur Gewährleistung des Wasserflusses (V/M W5)
 - c. Untersuchung von potentiell schadstoffbelastetem Wasser vor Einleitung in die Abwasserkanäle des VW- Werksgeländes (V/M W8)
 - d. Festigung der Böschung und des Ufers bei einer offenen Gewässerquerung mit Matten (V/M W9)
 - e. Leitung des getrübbten Wassers über eine Containeranlage zur Reduzierung der Sedimentfracht (V/M W10)
 - f. Anreicherung des einzuleitenden Grundwassers mit Sauerstoff (V/M W11)
- 6.8 Bei der Kreuzung von Gewässern- und Gräben ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Oberkante der Rohrleitung und der Gewässer- beziehungsweise Grabensohle einzuhalten.

7. Kampfmittelbeseitigung

- 7.1 In Bereichen, die durch die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes als allgemeine Verdachtsflächen für Kampfmittel ausgewiesen wurden (Fläche A), ist vor Baubeginn eine Luftbildauswertung durchzuführen.
- 7.2 In Bereichen, die durch die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes als begründete Verdachtsflächen für Kampfmittel ausgewiesen wurden (Fläche B), ist vor Baubeginn eine Kampfmittelsondierung durchzuführen.

8. Sachgüter

- 8.1 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist, soweit die Kabelschutzanweisungen der Leitungsbetreiber keinen anderen Schutzbereich vorsehen, ein Schutzbereich von 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachsen und 1 m über beziehungsweise unter den Kabelachsen einzuhalten. Arbeiten innerhalb des Schutzbereiches sind zuvor mit den Leitungsbetreibern im Detail abzustimmen.
- 8.2 Innerhalb des Schutzbereiches darf ohne Absprache mit den Leitungsbetreibern nichts aufgeschüttet, abgetragen oder abgestellt werden und es dürfen keine Pfähle oder Pfosten eingebracht werden.
- 8.3 Innerhalb der Leitungsschutzbereiche dürfen keine tiefwurzelnden Bäume angepflanzt werden.

- 8.4 Die Kreuzung von Telekommunikationsleitungen ist drei Wochen vor Baubeginn mit den Leitungsbetreibern im Detail abzustimmen.
- 8.5 Aus betrieblichen Gründen (zum Beispiel im Falle von Störungen) muss der ungehinderte Zugang zu Telekommunikationsanlagen jederzeit möglich sein. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und gegebenenfalls mit Kabeleinziehfahrzeugen angefahren werden können.
- 8.6 Vor Beginn der Arbeiten haben sich die Bauausführenden über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien zu informieren.
- 8.7 Unbeschadet der Vorgabne in Ziffer 8.1 sind die Kabelschutzanweisungen der Telekom, der Vodafone und der Vodafone Kabel Deutschland zu beachten.
- 8.8 Vor Bauausführung ist durch eine aktuelle Planauskunft bei der EWE Netz GmbH sicherzustellen, dass deren Versorgungsleitungen oder Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
- 8.9 Zu den 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Fallersleben-VW Wolfsburg der Avacon Netz GmbH sind 5 m Abstand einzuhalten.
- Es dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die dazu führen, dass der Sicherheitsabstand von 5 m unterschritten wird (zum Beispiel Anpflanzung hochwachsender Bäume, Anlegen von Straßen, Fahnenstangen, Reklameeinrichtungen oder Beleuchtungseinrichtungen).
- 8.10 Arbeiten innerhalb der durch die Stellungnahme der Avacon Netz GmbH ausgewiesenen Leitungsschutzbereiche sind mit dieser vor Baubeginn im Detail abzustimmen.
- 8.11 Vor Baubeginn ist durch ein Gutachten nachzuweisen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung zwischen Fernmelde- oder Hochspannungsleitungen und der Erdgastransportleitung auszuschließen ist.
- 8.12 Innerhalb eines Abstandes von 10 m um die Hochspannungsmasten der Avacon Netz GmbH dürfen grundsätzlich keine Abgrabungen erfolgen. Sollten Abgrabungsarbeiten innerhalb dieses Bereiches erforderlich werden, so sind diese zuvor im Detail mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.
- 8.13 Die Maststandorte der Avacon Netz GmbH müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie zum Beispiel Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.
- 8.14 Drei Wochen vor Baubeginn im Bereich der Hochspannungsfreileitungen ist eine örtliche Einweisung mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.

VI. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

2. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und des Zustandes der Bundeswasserstraße und ihrer Anlagen bleiben jederzeit Änderungen der Auflagen vorbehalten.

3. Wasserrechtliche Hinweise

- 3.1 Die Einleitung des gehobenen Wassers in die Abwasserkanäle des VW-Werksgebietes ist gesondert mit den dafür Verantwortlichen zu regeln und ist nicht Teil der Wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 3.2 Die mit Anlage 6.4 beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung der Molch- und Schieberstation VW-Werk West ist gemäß § 46 Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erlaubnisfrei.

VII. Begründung

1. Verfahren

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH plant die Verlegung der Gastransportleitung ETL 178 von Walle nach Wolfsburg. Das Vorhaben umfasst den Neubau einer etwa 33 km langen Erdgastransportleitung mit max. 84 bar Betriebsdruck und einem Nenndurchmesser von DN 400 zwischen der Station Walle und dem VW-Werksgebiet in Wolfsburg. Mit den vorliegenden Antragsunterlagen werden die Abschnitte ETL178.300 von der Station VW-Werk West bis zur Station VW-Werk Mitte und ETL178.400 von der Station VW-Werk Mitte bis zum Endpunkt Gashaus West sowie die Molch- und Schieberstationen VW-Werk West und VW-Werk Mitte beantragt. Diese beiden Abschnitte weisen eine Gesamtlänge von ca. 3 km auf.

Für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Nach Nr. 11.1.2 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme aufzufordern. Daneben sind nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen, soweit sie gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) angekündigt haben, eine Stellungnahme abgeben zu wollen. Mit Schreiben vom 15.11.2019 wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen angeschrieben und darum gebeten, gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG ihre Absicht anzukündigen, eine Stellungnahme abgeben zu wollen.

Mit Schreiben vom 29.01.2020 wurden die Behörden nach § 73 Abs. 2 VwVfG, die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die angekündigt haben eine Stellungnahme abgeben zu wollen, sowie weitere Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Es wurden insgesamt 22 Stellen beteiligt. Damit wurde neben dem Erfordernis des § 73 Abs. 2 VwVfG auch den Anforderungen nach § 17 UVPG und im Hinblick auf die anerkannten Vereinigungen § 18 UVPG nachgekommen.

Daneben wurde veranlasst, dass die Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG in der Stadt Wolfsburg zur Einsicht ausgelegt wurden. Die Auslegung erfolgte vom 02.03.2020 bis

02.04.2020 jeweils einschließlich. Da die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen durch die Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie möglicherweise nicht im vollen Umfang gegeben war, wurden die Antragsunterlagen vom 11.05.2020 bis 11.06.2020 erneut ausgelegt. Daneben waren die Unterlagen über den gesamten Zeitraum über das zentrale Internetportal nach § 20 UVPG verfügbar. Die Auslegung der Antragsunterlagen und die Verfügbarkeit im zentralen Internetportal wurde zuvor gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG in Verbindung mit § 19 UVPG ortsüblich bekannt gemacht.

Die eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden in den folgenden Betrachtungen der Umweltverträglichkeit und der eingeschlossenen Genehmigungen berücksichtigt. Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen oder Einwendungen sind nicht eingegangen. Abweichend von § 73 Abs. 6 VwVfG fand daher nach § 43a Nr. 3 a) EnWG kein Erörterungstermin statt.

2. Materiell-rechtliche Bewertung

2.1. Planrechtfertigung

Die Energieversorgung ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschluss vom 20. März 1984 - 1 BvL 28/82) und die für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum eines Landes und seiner Teilräume von wesentlicher Bedeutung ist. Das Vorhaben trägt den in § 1 Abs. 1 EnWG formulierten Grundsätzen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit -im vorliegenden Fall-Gas ebenso Rechnung wie den in § 1 Abs. 2 und 3 EnWG formulierten Zielen und Zwecken. Es ist Bestandteil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes.

Die Betreiber von Ferngasleitungen haben gemäß § 15 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) dauerhaft die Fähigkeit ihrer Netze sicherzustellen, die Nachfrage nach Transportdienstleistungen für Gas zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Transportkapazität und Zuverlässigkeit der Netze zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Die konkrete Netzausbaumaßnahme dient der Versorgung der Heizkraftwerke Wolfsburg Nord/Süd und Wolfsburg West der Volkswagen AG. Die Volkswagen AG hat sich für den Brennstoffwechsel von Steinkohle auf Erdgas für den Standort Wolfsburg entschieden. Die 1. Teilgenehmigung für die Modernisierung des Heizkraftwerkes Wolfsburg Nord/Süd durch die Errichtung und den Betrieb von Gas und Dampf-Anlagen (GUD-Anlagen) als Ersatz bestehender Anlagen wurde im April 2018 durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig erteilt. Im Juli 2018 wurde die 1. Teilgenehmigung für die Modernisierung des Heizkraftwerkes Wolfsburg West durch die Errichtung und den Betrieb von GUD-Anlagen als Ersatz bestehender Anlagen durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig erteilt.

Über die bestehende Erdgastransportleitung ETL 26 ist eine Brennstoffversorgung mit Erdgas von 400 MWh/h gegeben, die eine Inbetriebnahme des Heizkraftwerkes Wolfsburg Nord/Süd ermöglicht. Für die Brennstoffversorgung des Heizkraftwerkes West mit einem Brennstoffbedarf über 600 MWh/h reicht die Transportkapazität der bestehenden ETL 26 aber nicht aus.

Die Volkswagen AG hat daher, gemäß § 39 Gasnetzzugangsverordnung, einen entsprechenden Ausbauanspruch gegenüber der Gasunie Deutschland Transportservices GmbH geltend gemacht. Mit der hier beantragten Erdgastransportleitung ETL 178, hat die Gasunie Deutschland Transportservices GmbH das Ausbaubegehren der Volkswagen AG in den Szenariorahmen zum Netzenentwicklungsplan 2018 gemäß § 15

Energiewirtschaftsgesetz eingebracht. Im Änderungsverlangen der Bundesnetzagentur (nach § 15a Abs. 3 Satz 5 EnWG) vom 20. Dezember 2018 wurde die Planung der Erdgastransportleitung ETL 178 nicht beanstandet.

Die Errichtung und der Betrieb Erdgastransportleitung ETL 178 ist nach derzeit gültigem und für die Vorhabenträgerin verbindlichem (§ 15a Abs. 3 EnWG) Netzentwicklungsplan zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und dem bedarfsgerechten Ausbau des Netzes sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich.

2.1.1. Teilung des Verfahrens

Die Heizkraftwerke Wolfsburg Nord/Süd und West versorgen die Stadt Wolfsburg und das Volkswagenwerk mit etwa 800 MW Fernwärme. Zur Sicherung der Fernwärmeversorgung sollen die Blöcke 1 und 2 im Heizkraftwerk Wolfsburg West, im Jahr 2022, durch die neue GUD-Anlage Heizkraftwerk West ersetzt werden. Über die Teilabschnitte 300 und 400 der ETL 178 kann das Heizkraftwerk West an die ETL 26 angeschlossen werden. Dies ermöglicht einen Betrieb des Heizkraftwerkes in Teillast. Mit dem Betrieb in Teillast wird die sichere Versorgung mit Fernwärme ermöglicht. Es besteht daher ein berechtigtes Interesse daran die Teilabschnitte 300 und 400 der ETL 178 in einem eigenen Planfeststellungsverfahren festzustellen.

Die Prüfung von Alternativen für die Bauabschnitte 100 und 200 der ETL 178 wird durch die getrennte Planfeststellung der Abschnitte 300 und 400 nicht eingeschränkt. Die Trassenführung für die Abschnitte 300 und 400 ist durch bestehende Anlagen und Anforderungen des ungestörten Produktionsprozesses soweit eingegrenzt, dass keine vernünftigen Alternativen zum Trassenverlauf bestehen. Dies würde sich auch bei einer Betrachtung aller Leitungsabschnitte in einem Planfeststellungsverfahren nicht ändern. Eine Prüfung alternativer Trassenverläufe auf den Abschnitten 100 und 200 wird daher durch die Teilung des Verfahrens nicht eingeschränkt.

Auch die theoretische Möglichkeit von Alternativen zum leitungsgebundenen Transport (Schiene oder Straße) sind für die Abschnitte 100 und 200 der ETL 178 weiterhin gegeben.

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit wird durch die Teilung des Verfahrens nicht eingeschränkt, da die jeweiligen Planfeststellungsverfahren für die beiden Planfeststellungsverfahren jeweils als kumulierende Vorhaben im UVP-Bericht berücksichtigt wurden.

2.2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Gemäß Nr. 19.2.3, Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wäre für eine Gasversorgungsleitung mit einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Hier sind aber nicht allein die mit diesem Planfeststellungsantrag beantragten circa 3 km der Abschnitte 300 und 400 der ETL 178 zu betrachten, sondern gemäß § 10 Abs. 2 UVPG die gesamte Leitungslänge von etwa 33 km.

Mit Schreiben vom 01.10.2018 beantragte die Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG auf die UVP-Vorprüfung zu verzichten. Das LBEG erachtete es gemäß § 7 Abs. 3 UVPG für zweckmäßig, auf die Vorprüfung zu verzichten. Es besteht daher eine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

2.2.1. Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG

2.2.1.1. Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit sind die Wirkfaktoren auf die Wohnfunktion und auf die Erholung zu berücksichtigen.

Zur Bewertung der Erholungsfunktion werden Bereiche für die ruhige Erholung (wie Wandern, Radfahren und Naturbeobachtungen) in der Landschaft und im Freiraum betrachtet. Besondere Erholungszielpunkte oder Infrastruktureinrichtungen zur Erholung wie Sportanlagen, Freibäder, Sporthallen oder andere Freizeiteinrichtungen befinden sich nicht im Untersuchungsraum.

Nördlich der Schieberstation Gashaus West befindet sich entlang der Aller ein Gebiet, das als Vorbehaltsgebiet für die Erholung nach RROP 2008 zu sichern ist.

Nordwestlich der Molch- und Schieberstation VW-Werk West befindet sich ein großflächiger Erholungswald.

Die Trasse verläuft auf dem Werksgelände der Volkswagen AG, einer industriellen Baufläche, die nur eine geringe beziehungsweise nachrangige Bedeutung für die Wohnfunktion besitzt. Wohnflächen liegen nicht im betrachteten Untersuchungsraum. Für die Erholungsfunktion haben der im Untersuchungsraum liegende Erholungswald und das Vorbehaltsgebiet Erholung an der Aller besondere Bedeutung.

Als Einwirkungen auf die Wohnfunktion sind insbesondere Lärmeinwirkungen durch die Baumaßnahme zu erwarten, die nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) zu bewerten sind. Das Vorhabengebiet ist nach der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) als Industriegebiet ausgewiesen und für diese ist, nach AVV Baulärm, ein Immissionsrichtwert von 70db (A) sowohl für den Tag als auch für die Nacht vorgegeben. Im Schallgutachten werden Gebäude, die als Büros genutzt werden, zusätzlich als Gewerbefläche mit dem nach AVV Baulärm geringeren Immissionsrichtwert von 65 db (A) am Tag und 50 db (A) nachts betrachtet.

Alle Baumaßnahmen werden nach Möglichkeit tagsüber an Werktagen durchgeführt. Temporär ist durch den Baustellenverkehr mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Schutzvorschriften der AVV Baulärm werden eingehalten. Die Beeinträchtigung durch Baulärm ist als nicht erheblich zu betrachten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholung durch Baulärm, Staubimmissionen und Erschütterungen sind nicht zu erwarten, da der Trassenkorridor die relevanten Erholungsflächen nicht kreuzt und die Bautätigkeiten möglichst tagsüber an Werktagen durchgeführt werden. Die Schutzvorschriften der AVV Baulärm sind einzuhalten.

Betriebsbedingt sind weder für die Wohnfunktion noch die Erholungsfunktion erhebliche, negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten.

2.2.1.2. Schutzgut Tiere

Artengruppenübergreifend wurden 30 m zu beiden Seiten der geplanten Leitungstrasse Gehölzbereiche (Waldflächen, Baumreihen, etc.) auf Höhlen- und Habitatbäume untersucht. Die Kartierung wurde am 27.03.2019, vor Laubaustrieb, vorgenommen. Dabei wurden auf dem VW-Werksgelände im überplanten Bereich keine Gehölze gefunden, die sich als Quartiere (Wochenstube, Winterquartier oder Tagesversteck) für Fledermäuse oder als Brutplatz für höhlenbrütende Vogelarten eignen würden.

Daher können bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigung von Höhlen- und Habitatbäumen ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Zur Ermittlung der Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse wurden Gehölzbereiche auf Fledermausquartiere (s.o.) untersucht und die potentielle Artenzusammensetzung der Fledermauspopulation anhand von Ökologie, Verbreitungsdaten und Habitatstrukturen auf dem VW-Werksgelände ermittelt.

Im Vorhabengebiet können potentiell elf Fledermausarten und ein Artenkomplex erwartet werden. Dabei wird beim VW-Werksgelände vor allem von einer Nutzung als Jagdgebiet ausgegangen. Besonders Gewässer (Rückhaltebecken) oder Vegetationsstrukturen (Gehölzbestände) bieten Raum für die Jagd und erfüllen eine Funktion als Leitlinienstruktur. Daneben bieten aber auch versiegelte Flächen und Lichtquellen Jagdgebiete für bestimmte Fledermausarten, zum Beispiel der Zwergfledermaus. Es ist nicht auszuschließen, dass auch Quartiere im Umfeld, vor allem in und an Gebäuden, genutzt werden.

Da keine Habitatbäume entfernt werden und es auch zu keiner Störung der Jagd der Tiere durch Nachtbaustellen kommt, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermäuse durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

Fischotter

Als Datengrundlage zur Beschreibung der Bestandssituation des Fischotters wurden Daten der Aktion Fischotterschutz e.V. Hankensbüttel über nachgewiesene Trittsiegel, Kot, Tot- und Lebendfunde, Sichtbeobachtungen und Aufzeichnungen von Wildkameras der letzten fünf Jahre innerhalb eines Umkreises von 20 km um das geplante Vorhaben ausgewertet.

Innerhalb des Umkreises von 200 m um die geplante Leitung wurden keine Spuren des Fischotters gefunden. Funde an der A 39, Abfahrt Gifhorn und im Bereich des Entsorgungszentrums an der K 28 bestätigen aber das Vorkommen des Fischotters im weiteren Umfeld. Aufgrund des Aktionsradius des Fischotters (Reviere erstrecken sich auf bis zu 40 km²) ist dies auch für das Vorhaben zu berücksichtigen. Die Aller und ihre Überschwemmungsflächen und Gräben nördlich des VW-Werkes sind als geeigneter Lebensraum und die Rückhaltebecken als Nahrungshabitat des Fischotters zu betrachten. In den anderen Bereichen des Vorhabens sind, aufgrund fehlender Strukturen und Störungen durch den Menschen, keine Fischotter zu erwarten. Der Bereich des VW-Werkes ist daher für den Fischotter von geringer Bedeutung.

Durch das Vorhaben werden Lebensraum und Wanderkorridore des Fischotters nicht beeinträchtigt. Da der Bereich der Baumaßnahmen bereits durch menschliche Aktivitäten vorbelastet ist und Nachtbaustellen so weit wie möglich vermieden werden, wird eine Störung des Fischotters durch die Bauaktivitäten nicht erwartet.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Biber

Während der Kartierung zu Gast- und Rastvögeln (Details zur Kartierung dort) wurden die Dämme und Uferbereiche des Rückhaltebeckens auf Fraßspuren und Trittsiegel des Bibers sowie Biberburgen und -dämme untersucht.

Im Bereich des Rückhaltebeckens ist von einem Vorkommen des Bibers auszugehen, da auf einem der Dämme ältere und frische Fraßspuren des Bibers nachgewiesen wurden. Daher ist dieser Bereich von hoher beziehungsweise sehr hoher Bedeutung für den Biber.

Im Bereich kurz hinter der vorgesehenen Molch- und Schieberstation VW Mitte ist die Leitungsverlegung in Parallellage zu einem Graben vorgesehen. In diesem Bereich sind Wanderungen des Bibers nicht auszuschließen.

Im übrigen Bereich des Werksgeländes kann ein Vorkommen des Bibers ausgeschlossen werden, da dieser keine für den Biber geeignete Strukturen aufweist. Dieser Bereich ist von geringer bis sehr geringer Bedeutung für den Biber.

Da keine bedeutenden Gewässerabschnitte und Uferzonen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, Wanderkorridore nicht zerschnitten werden und es durch den weitgehenden Verzicht auf Nachtbaustellen zu keinen baubedingten Störungen kommt, die über die anthropogene Vorbelastung hinausgehen, sind keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Bibers zu erwarten.

Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen im Bereich des Grabens hinter der Schieberstation VW Mitte ist dieser Bereich vor Baubeginn durch die Ökologische Baubegleitung auf Anzeichen (zum Beispiel Fraßspuren) des Bibers zu untersuchen. Wenn Anzeichen des Bibers gefunden wurden, sind Sicherungsmaßnahmen (Einzäunungen) zum Schutz des Bibers durchzuführen (Nebenbestimmung Nr. 4.2).

Brutvögel

Brutvogelvorkommen wurden anhand von Datenabfragen, einer Geländebegehung am 22.06.2018 und einer Befahrung der Betriebswasserteiche des Heizkraftwerkes West am 04.07.2018 ermittelt.

Der Bereich des VW-Werksgeländes ist durch seine unterschiedlichen Strukturen wie Gewässer mit Röhrichtflächen, Gehölze und Gebäude potenziell als Lebensraum für zahlreiche Brutvögel verschiedener Gilden geeignet.

Im Wirkraum des Vorhabens ist mit 35 Brutvogelarten zu rechnen. Darüber hinaus wurde im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 07.06.2018 zwei Reviere des Drosselrohrsängers sowie häufige Brutvogelarten mit Bindung an Gehölze festgestellt.

Von den nachgewiesenen Vogelarten sind

- vier nach der Roten Liste wandernder Vogelarten in Deutschland bestandsgefährdet,
- acht auf der Vorwarnliste stehend,
- fünf Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise EG-Verordnung streng geschützt und
- vier Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Daneben sind fünf Vogelarten als (potentielle) Nahrungsgäste eingestuft worden.

Die Baumaßnahmen mit der Einrichtung eines Arbeitsstreifens mit Rohrgraben und die Nutzung von Zuwegungen führen zu Verlusten von Lebensraum und einer erheblichen Störung der Brutphase der Vögel. In der unmittelbaren Umgebung der Arbeiten kommt es durch den Baubetrieb zu Beunruhigungen (durch Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) und Vergrämungen, die in der Brutzeit (1. März bis 31. August) bei empfindlichen Arten bis zur Aufgabe des Geleges führen können oder Altvögel von der Versorgung der Jungvögel abhalten können.

Durch die Entfernung von Gehölzen zur Anlegung des Arbeitsstreifens kommt es zum vorübergehenden Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weit verbreiteter, gehölzbrütender Vogelarten. Die Funktionalität des Lebensraumes wird aber weiterhin erfüllt, da weitere Gehölzbestände im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind und die entfernten Gehölze außerhalb des Schutzstreifens neu gepflanzt werden.

Innerhalb des frei zu haltenden Schutzstreifens (5 m) kommt es zu einem dauerhaften Verlust von Bruthabitaten für Gehölzbrüter. Innerhalb des Arbeitsstreifens (aber außerhalb des Schutzstreifens) werden Gehölze, die durch die Baumaßnahmen entfernt wurden, neu angepflanzt, sodass die Funktionalität des Lebensraums weiterhin gegeben ist.

Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Maßnahmen an Gehölzen (Schnitt- und Entnahmemarbeiten) nur außerhalb der biologisch aktiven Zeiten, das heißt zwischen dem 01. September und 28. Februar, durchzuführen (Nebenbestimmung 4.1 h.).

Rast- und Gastvögel

Zur Bestandserfassung von Rast- und Gastvögeln wurde in einem 600 m Korridor (300 m beidseitig der Leitung) eine Kartierung durchgeführt.

Die für Rast- und Gastvögel interessanten Rückhaltebecken auf dem VW-Werksengelände wurden außerhalb der Brutsaison (von August 2018 bis April 2019) untersucht. Wöchentlich an insgesamt 20 Terminen, im Zeitraum von September 2018 bis April 2019, wurden die Untersuchungsbereiche von geeigneten Standorten aus mit Fernglas und Spektiv kartiert.

Im untersuchten Gebiet und zum Teil im Umfeld wurden insgesamt 30 Gast- und Rastvogelarten erfasst, von denen

- vier nach der Roten Liste wandernder Vogelarten in Deutschland bestandsgefährdet sind,
- eine auf der Vorwarnliste wandernder Vogelarten in Deutschland steht,
- vier Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise EG-Verordnung streng geschützt sind und
- vier Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind.

Die Zahl der Individuen der Saatgans und der Schnatterente überschreiten die landesweiten Bewertungsschwellen, wodurch der untersuchte Bereich eine hohe Bedeutung für Gast und Rastvögel besitzt.

Das Vorhaben führt nicht zu einer direkten Beeinflussung des Gewässers. Störungen durch den Baubetrieb sind nicht auszuschließen. Da aber keine Nachtbaustellen vorgesehen sind und das Gewässer durch wirtschaftliche Nutzung und generelle Beunruhigungseffekte durch den Betrieb des Werksgeländes vorbelastet ist, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Amphibien

Die Erfassung der Amphibien erfolgte an fünf Terminen ab Ende März Anfang April 2019 an zwei potenziellen Laichgewässern (Gewässer 67 und 68) und den angrenzenden Lebensräumen im Trassenverlauf. Zur Erfassung wurden Sichtbeobachtungen, Kescherfang und nächtliches Verhören kombiniert. Zur Erfassung von Molchen wurden Eimerfallen genutzt.

Die Kartierung wies an beiden Gewässern mindestens drei Amphibienarten nach, darunter auch der Moorfrosch welcher nach Roten Liste Deutschlands und / oder Niedersachsens sowie der FFH-Richtlinie streng geschützt ist.

Durch den Nachweis des Moorfrosches ist dem Gewässer 67 eine hohe Bedeutung zuzumessen, während der Nachweis zweier adulter Teichmolche und zweier rufender Teichfrösche für Gewässer 68 zu einer Einstufung sehr geringer Bedeutung als Amphibienlebensraum führt.

Das Gewässer 67 ist durch Beschattung durch umstehende Bäume und das Gewässer 68 durch starke Verschlammung durch Nährstoffeintrag in seiner Eignung als Lebensraum für Amphibien vorbelastet.

Die untersuchten Gewässer befinden sich nicht innerhalb des Arbeitsstreifens. Beeinträchtigungen durch Drainageeffekte sind nicht zu erwarten. Durch die Freimachung des Baufeldes können Verluste von Individuen in Winterquartieren und der Verlust der Winterquartiere selbst nicht ausgeschlossen werden (besonders in den Gehölzbeständen um Gewässer 67). Zu erheblichen Störungen der lokalen Population kann es kommen, wenn Wanderbeziehungen in der Aktivitätsperiode zerschnitten werden und das Fortpflanzungsgeschehen dadurch beeinträchtigt wird.

Das Rückhaltebecken auf dem Werksgelände ist auch als ein potenzieller Lebensraum für Amphibien zu betrachten. Eine Beeinträchtigung ist hier nicht zu erwarten, da es durch das Bauvorhaben nicht direkt betroffen ist.

Beeinträchtigungen von Amphibien durch den Betrieb können ausgeschlossen werden.

Um Verluste von Individuen durch die Baumaßnahmen zu vermeiden, sind in Bereichen mit potenziellem Winterlebensraum von Amphibien vor Beginn der Wanderung im Herbst (ab September) Amphibiensperrzäune zu errichten und für die Bauzeit zu erhalten, um Einwanderungen in den Eingriffsbereich zu vermeiden (Nebenbestimmung 4.3).

Reptilien

Zur Erfassung der Reptilienfauna wurden die Probenflächen in fünf Begehungen zwischen August 2018 und Juni 2019 untersucht. Die Probenfläche 11a befindet sich unterhalb der Hochspannungstrasse zwischen dem Fuß- und Radweg am Parkplatz der Firma Sitec und den Bahnschienen. Die Probenfläche 11b befindet sich westlich des Parkplatzes der Firma Sitec. Entlang der Bahngleise befinden sich einzelne weitere Flächen mit für Reptilien geeigneten Habitatstrukturen. Es ist wegen der vergleichbaren Strukturen davon auszugehen, dass das Artenspektrum dem der untersuchten Flächen entspricht.

Die Probeflächen wurden flächendeckend abgesehen. Dabei wurde nach sonnenden Individuen Ausschau gehalten. Daneben wurde unter Steinen und Totholz geschaut. Zur besseren Erfassung heimlich lebender Reptilien (zum Beispiel Blindschleiche, Ringelnatter, Schlingnatter) wurden in der Probefläche künstliche Reptilien-Verstecke (Bitumenwellplatten) ausgelegt und regelmäßig kontrolliert.

Durch die Untersuchungen wurden neben der weitverbreiteten Waldeidechse auch die Ringelnatter, die in Niedersachsen als gefährdet eingestuft ist, nachgewiesen.

Auf beiden Untersuchungsflächen wurde die Waldeidechse nachgewiesen und beide Flächen werden wegen Funden in der Umgebung dem Lebensraum der Ringelnatter zugerechnet. Beide Untersuchungsflächen sind von mittlerer Bedeutung.

Der Baustellenbetrieb mit Baufeldfreimachung und Befahrung der Trasse kann zur Verletzung und Tötung von Reptilien führen. Durch Sturz in Baugruben oder den Leitungsgraben können Reptilien verletzt, getötet oder eingeschlossen werden. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind als erheblich zu bewerten.

Die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen kann zu permanenten Verlusten von Lebensraum (insbesondere von Winterquartieren) führen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Um Verluste von Reptilien durch die Bauaktivitäten zu vermeiden, sind diese durch glattwandige Zäune vor dem Einwandern in die Eingriffsbereiche zu schützen (Nebenbestimmung 4.1 i.).

Vor Beginn der Arbeiten werden die Bereiche auf Reptilien abgesucht und diese werden außerhalb des Arbeitsbereichs umgesetzt (Nebenbestimmung 4.1 i.).

Fische

Fische werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine für Fische relevanten Gewässer offen gequert werden.

Libellen

Die Erfassung von Libellen erfolgte am Graben (FG 10), der westlich von Wolfsburg-Sandkamp zwischen dem VW-Gelände und der A39 gelegen ist und durch das Vorhaben gequert wird. Fließgewässer, die geschlossen gequert werden, wurden nicht berücksichtigt, da von keiner Auswirkung auf die Libellenpopulation ausgegangen wird. Weitere für Libellen geeignete Gebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Die Erfassung erfolgte durch Sichtbeobachtungen mit Fernglas, zusätzlich wurden versteckte und ruhende Libellenimagines durch Abstreifen mit einem Kescherstiel zum Auffliegen bewegt. Nach Möglichkeit wurde das gesamte Gewässerufer begangen. Der Uferbereich wurde stichprobenartig (zum Beispiel an der Ufervegetation und an Steinen) auf Exuvien untersucht.

Es wurden insgesamt acht weit verbreitete Libellenarten festgestellt, die bis auf die Hufeisen-Azurjungfer nur in geringer Anzahl vorkamen. Keine der nachgewiesenen Libellenarten ist gefährdet. Der Graben hat daher nur eine geringe Bedeutung als Libellenlebensraum.

Durch die offene Querung des Grabens wird die Sohlstruktur und die uferbegleitende Vegetation im Bereich des Arbeitsstreifens beseitigt oder beschädigt. Diese Flächeninanspruchnahme ist aber nur temporär, da sich die Wasser- und Ufervegetation nach Beendigung der Baumaßnahmen und Wiederherstellung der Gewässerstruktur neu entwickeln kann und wieder von Libellen besiedelt werden wird. Die temporäre Beanspruchung eines Lebensraums geringer Bedeutung wird als nicht erheblich betrachtet.

Heuschrecken

Die Erfassung von Heuschrecken erfolgte an drei Begehungen zwischen August 2018 und Juli 2019. Untersucht wurde der Bereich westlich von Wolfsburg Sandkamp im Bereich der Schneise der ETL 26 und angrenzender Flächen. Der Untersuchungsbereich besteht aus der Schneise, angrenzenden Großseggenrieden und Staudenfluren innerhalb des Sukzessionswaldes und einer kleinen, überwiegend durch Ruderalflur geprägten Teilfläche östlich davon neben dem Parkplatz.

Das Untersuchungsgebiet weist mit elf nachgewiesenen Arten ein großes Artenspektrum auf. Darunter die Lang- und die Kurzflügelige Schwertschrecke und die in Niedersachsen gefährdeten Arten Sumpfschrecke und Wiesenhüpfer. Aufgrund der hohen Artenvielfalt wird der Fläche trotz der geringen Anzahl gefährdeter Arten eine hohe Bedeutung zugeschrieben.

Die Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen kann zu einer Beseitigung / Schädigung der Lebensräume gefährdeter und geschützter Heuschreckenarten führen. Großflächige Flächeninanspruchnahmen können zur Gefährdung lokaler Populationen führen. Die Beeinträchtigung ist als erheblich zu bewerten.

Anlage- und Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Tagfalter

Die Erfassung von Tagfalter und Widderchen erfolgte an fünf Begehungen zwischen August 2018 und Juli 2019 in zuvor ausgewählten für die Tiergruppe möglicherweise relevanten Bereichen durch Begehung in Transekten und dem gezielten Absuchen blühender Biotopstrukturen.

Die Untersuchungsfläche befindet sich westlich von Wolfsburg-Sandkamp im Bereich der bestehenden Schneise der ETL 26 und angrenzender Flächen. Der Untersuchungsbereich besteht aus der Schneise, angrenzenden Großseggenrieden und Staudenfluren innerhalb des Sukzessionswaldes und einer kleinen, überwiegend durch Ruderalflur geprägten Teilfläche östlich davon neben dem Parkplatz.

Es wurden insgesamt elf Arten, davon drei besonders geschützte und in Niedersachsen gefährdete Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Fläche ist von mittlerer Bedeutung, hat aber durch ihr vielfältiges Nektar- und Raupenpflanzenangebot ein hohes Entwicklungspotential.

Die Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen kann zu einer Beseitigung / Schädigung der Lebensräume gefährdeter und geschützter Tagfalter führen. Großflächige Flächeninanspruchnahmen können zur Gefährdung lokaler Populationen führen. Die Beeinträchtigung ist als erheblich zu bewerten.

Anlage- und Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

2.2.1.3. Schutzgut Pflanzen

Das Schutzgut Pflanzen wurde 125 m beidseits der Leitungstrasse untersucht. In Schutzgebieten wurde der Untersuchungsraum auf 200 m beidseits der Trasse ausgeweitet. Die Kartierung erfolgte in den Vegetationsperioden Frühjahr/Sommer 2018 und 2019.

In Abschnitt 300 ist vorgesehen, eine Zufahrtsstraße ausgehend von der Molch- und Schieberstation 0178-S3 VW-Werk West zu unterbohren. Der Arbeitsstreifen liegt hier auf einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, einem Komplex aus Haselgebüsch und Brombeergestrüpp und quert vor dem Werksgelände zwei kleinflächige Bestände aus Birke- und Zitterpappel-Pionierwald.

Bevor bei Kilometer 1,0 eine Eisenbahnanlage gekreuzt wird, liegt randlich ein sonstiger standortgerechter Gehölzbestand, der im Bereich des Eingriffs mit Mesophilem Weisdorn/Schlehen- und Rosengebüsch durchmischt ist. An der geplanten Molch- und Schieberstation 0178-S5 VW-Werk Mitte berührt der Eingriffsbereich am Rand eine Fläche mit Halbruderaler Gras- und Staudenflur sowie ein Haselgebüsch. Die Schieberstation liegt auf einem Lagerplatz ohne besondere Biotopfunktion.

Der Abschnitt 400 der Leitung greift bis Kilometer 0,1 von der Molch- und Schieberstation 0178-S5 VW-Werk Mitte ausgehend in einen Biotopkomplex aus sonstigen standortgerechten Gehölzen (unter anderem Hartriegel, Eiche, Gewöhnliche Roskastanie), Brennesselflur und Brombeergestrüpp ein. Es folgt bei Kilometer 0,2 ein Rohrlagerplatz, der südlich in einen Gebüschbestand aus Mesophilem Weißdorn-/Schlehengebüsch und Haselgebüsch eingreift.

Zwischen Kilometer 0,6-0,7 quert der Arbeitsstreifen eine kleinflächige Ruderalflur trockenwarmer Standorte und eine Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer und trockener Standorte. Daran angrenzend befinden sich drei mittelalte Stroben als Einzelbäume des Siedlungsbereichs im Eingriffsbereich.

Darüber hinaus sind im Absenkbereich von Wasserhaltungen folgende gegen Grundwasserabsenkungen empfindliche Biotoptypen vorhanden:

- Birken-Sumpfwald
- Weiden-Sumpfgewüchse nährstoffreicher Standorte
- Weiden-Sumpfgewüchse nährstoffarmer Standorte
- Nährstoffreiches Großseggenried
- Schilf-Landröhricht

Von den im Eingriffsbereich vorkommenden Biotoptypen haben

- Weiden-Sumpfgewüchse nährstoffreicher Standorte, Nährstoffreiches Großseggenried und Schilf-Landröhricht eine sehr hohe Bedeutung,
- Mesophiles Haselgewüchse, Feuchtwald nährstoffreicher Standorte und Sonstiger Tümpel eine hohe Bedeutung,
- Birken- und Zitterpappel-Pionierwald, Mesophiles Weißdorn-/Schlehengewüchse, Mesophiles Rosengewüchse, Rubus-/Lianengebüsch, Sonstiges naturnahes Sukzessionsgewüchse, Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand, Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte, Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte, Artenarme Brennesselflur sowie Ruderalflur trockenwarmer Standorte eine mittlere Bedeutung.

Im Bereich des Arbeitsstreifens kommt es durch die Baumaßnahmen zu einem Verlust der gesamten Vegetation. In angrenzenden Bereichen und im Bereich der Zufahrten kann es zu baubedingten Beeinträchtigungen von Gehölzbeständen kommen.

Wasserhaltungsmaßnahmen können zur Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Gewüchsebestände führen.

In der Bauphase gehen durch die Anlage von Baustraßen, Lagerflächen, Zuwegungen und den Arbeitsstreifen Halb- /Ruderales Gras- und Staudenflure verloren. An der Molch- und Schieberstation VW-Werk West S3 gehen Strukturen durch die Versiegelung von Teilflächen verloren.

Während des Betriebs ist ein Begehungstreifen von 5 m von Gehölzen frei zu halten, der alle 5 Jahre freigeschlagen wird.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen werden überwiegend als erheblich eingestuft.

Wertvolle oder empfindliche Vegetationsbestände wie geschützte Biotope im unmittelbaren Umfeld der Bauarbeiten werden durch Zäune oder Absperrungen geschützt (Nebenbestimmung 4.1 d.).

Zur Vermeidung von Vegetationsschäden und der Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Biotope ist die Dauer von Wasserhaltungen zu minimieren und das gehobene Wasser, soweit es schadstofffrei ist, im Wirkungsbereich der Grundwasserentnahme zu verrieseln (Nebenbestimmung 4.1 g.).

2.2.1.4. Schutzgut Biologische Vielfalt als Teil des Schutzgutes Tiere / Pflanzen

Zur biologischen Vielfalt tragen der Verbund und die Vernetzung von Biotopen, Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete wesentlich bei. Das Schutzgut biologische Vielfalt wurde in einem Trassenkorridor von 400 m betrachtet. In diesem

Untersuchungsgebiet gibt es keine Schutzgebiete oder andere wichtige Elemente für die biologische Vielfalt.

2.2.1.5. Schutzgut Fläche

Im Rahmen der Wirkungsanalyse wurde betrachtet, wie das Bauvorhaben die Flächennutzung in einem Trassenkorridor von 250 m durch Nutzungsumwandlungen / Flächeninanspruchnahmen, Versiegelungen und Zerschneidungen verändert, wobei die dauerhafte Nutzungsveränderung durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung den Schwerpunkt der Betrachtung darstellt.

Bei den Flächen im Trassenkorridor handelt es sich überwiegend um Gewerbe-/ Industriegebiet mit angeschlossenen Verkehrsflächen (gemeinsam 77,7 %), die größtenteils versiegelt sind. Der Waldanteil im Untersuchungsraum umfasst 7,9 %. Insgesamt sind 78,3 % der Fläche versiegelt.

Die Gärtnerei auf dem VW-Werk ist als einzige Fläche im Untersuchungsraum den Ackerflächen zuzuordnen. Der Anteil an der Gesamtfläche des Untersuchungsraumes ist gering.

Im Untersuchungsraum sind keine Flächen mit Grünland- oder Wohnnutzung vorhanden.

Flächen im Bereich des Arbeitsstreifens werden nur im Rahmen der Baumaßnahmen in Anspruch genommen und können im Anschluss wiederhergestellt werden. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird als nicht erheblich bewertet.

Die Errichtung der Molch- und Schieberstation VW-Werk West führt zu einer permanenten Flächeninanspruchnahme. Diese wird als erhebliche Veränderung bewertet.

2.2.1.6. Schutzgut Boden

Neben der im Vordergrund stehenden Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen wird die Funktion des Bodens als Archiv der Natur und Kulturgeschichte betrachtet. Als Datengrundlage wurde die Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50) und Verschiedene Auswertekarten in einem Trassenkorridor von 250 m betrachtet.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich der Bodengroßlandschaften „Auen und Niederterrassen“ und „Talsandniederungen und Urstromtäler“. Im Bereich des VW-Werkes ist der grundwassergeprägte Gley, Gley-Podsol, Podsol-Gley und von Gley unterlagerter Kolluvisol vorherrschend.

Die Verdichtungsempfindlichkeit im Untersuchungsgebiet verteilt sich wie folgt:

Gering (Stufe 2)	Etwa 29,4 ha	54,4 %
Mäßig (Stufe 3)	9,5 ha	17,6 %
Hoch (Stufe 4)	14,9 ha	27,6 %

Eine Erosionsgefährdung durch Wasser oder Wind ist bei den betrachteten Flächen nicht gegeben.

Auf dem VW-Werks Gelände kommen keine besonders schutzwürdigen Böden vor. Der Boden hat daher eine allgemeine Bedeutung.

Während der Bauphase kann es zu Einträgen von belastetem Wasser und Schadstoffen in den Boden kommen. Dies ist insbesondere im Bereich des Arbeitsstreifens durch den Abtrag von Oberboden möglich. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Eintrag von Leckagen an Baufahrzeugen und in Materialdepots während der Bauphase (Treibstoff,

Schmiermittel, usw.) sind durch fachgerechte Handhabung nach dem Stand der Technik auszuschließen.

Durch die Bauarbeiten kann es im Arbeitsstreifen zur Verlagerung von belastetem Boden kommen, da Flächen mit Bodenbelastungen und Altablagerungen gekreuzt werden. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet.

Durch das Befahren mit Baumaschinen kommt es im Bereich von Baustelleneinrichtungs-, Lager- und Arbeitsflächen und Zuwegungen zu einer Beanspruchung oder Veränderung der Bodenstruktur, Bodenfunktion und zu Verdichtungen und Verformungen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Bei Böden geringer Bedeutung führt die Errichtung von Baustraßen und Lagerflächen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Einrichtung von Bodenmieten kann bei verdichtungsempfindlichen Böden zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Die Erstellung des Rohrgrabens kann zu einer Veränderung der Bodenstruktur durch Abtrag und Lockerung des Oberbodens führen. Boden, den sonst eine geschlossene Pflanzendecke schützt, wird offengelegt.

Die vorübergehende Grundwasserabsenkung während der Bauphase kann zu einer Veränderung der Bodenstruktur führen. Es kommt durch den Wasserentzug zur Belüftung, die lokal zur Zersetzung und Sackung von organischem Boden führen kann. Dies ist insbesondere in den grundwasserbeeinflussten Böden wahrscheinlich.

Der Aushub von verunreinigtem Boden, Strahlgut, Straßenaufbruch und die Bohrspülung können zum Anfall von mineralischem Abfall führen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet.

Anlagenbedingt kommt es im Bereich von Absperr- und Schieberstationen zu Vollversiegelungen und Teilversiegelungen durch Rasengittersteine, was zu einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktion in diesen Bereichen führt. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet.

Die Verlegung des Rohres kann das Bodenmaterial um das Rohr drainieren, was zu dauerhaften Versackungen führen würde. Dadurch kann es zu Verlagerungen und Schäden an der Leitung kommen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet.

Um Bodenverdichtungen zu vermeiden, werden soweit möglich vorhandene Straßen und Wege als Baustraßen benutzt. Wo dies nicht möglich ist, werden vorübergehend Lastverteilungsplatten, Geotextilien und mineralische Baustoffe ausgelegt.

Der weiteren Vermeidung und Minimierung dient die fachgerechte Handhabung der Baumaschinen nach einschlägigen Regelwerken und der fachgerechte Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen (Nebenbestimmung 5.1).

2.2.1.7. Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser wurden Grundwasserkörper und Oberflächengewässer nach Wasserrahmenrichtlinie und deren Nebengewässer in einem Korridor jeweils 125 m beidseits der Leitungsstrasse betrachtet. Bei den Grundwasserkörpern wurden die Empfindlichkeit und das Schutzpotential der Grundwasserdeckschicht, der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers und Wasserschutzgebiete betrachtet. Bei den Oberflächengewässern wurden ökologischer und chemischer Zustand und Überschwemmungsgebiete betrachtet.

Zur Beschreibung der Bestandssituation wurden diverse Umwelt- und Bodenkarten ausgewertet.

Das Vorhaben befindet sich im Grundwasserkörper (GWK) „Obere Aller Lockergestein links“. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird als gut eingestuft. Das Grundwasser im Bereich des Vorhabens hat eine mittlere Schutzwürdigkeit.

Der Untergrund des Abschnittes 300 hat eine mäßige, der des Abschnittes 400 eine geringe Bindungsstärke gegenüber Schwermetallen. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist hoch.

Die hohe Flächenversiegelung innerhalb des VW-Werkes führt zu einer Grundwasserzehrung beziehungsweise einer sehr geringen Neubildung.

Der GWK hat mengenmäßig und chemisch einen guten Zustand. Durch die mäßige Schutzwirkung der Grundwasserdeckschicht ist ein Schadstoffeintrag möglich.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich mit dem Oberflächenwasserkörper (OWK) Kronriede und dem OWK Aller zwei Fließgewässer.

Aufgrund der Überschreitung an Quecksilber in Biota ist der chemische Zustand beider OWK als schlecht einzustufen. Der ökologische Zustand des OWK Aller wird als mäßig, der des OWK Kronriede als unbefriedigend eingestuft. Der OWK Aller hat eine besondere Bedeutung als Wanderroute für Fische.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich zahlreiche Gräben und zwei Stillgewässer. Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden.

Die temporäre Verdichtung des Bodens durch den Verkehr von Baumaschinen, das Anlegen des Arbeitsstreifens, von Lager- und Arbeitsflächen, Zuwegungen und der Verlegungen des Flutrohres führt zweitweise zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und verringert die Grundwasserneubildung. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet.

Die Erstellung von Baugruben für den Rohrgraben kann bei hohem Grundwasserstand eine temporäre Grundwasserabsenkung erfordern. Dies führt je nach Entnahmemenge und –dauer zu einem Absenktrichter, einem veränderten Strömungsfeld und einer Verlagerung der Grundwasseroberfläche. Dies bringt in Lockergesteinen eine Steigerung des Erosions- und Suffosionsrisikos und in Festgesteinen eine Gefahr der Verkarstung, hydraulischen Instabilität, Erosion und von Klüftungen mit sich. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Da es sich um eine temporäre Entnahme handelt, wird aufgrund der Grundwasserneubildungsrate von keinem dauerhaften Konflikt ausgegangen.

Um eine Verunreinigung des Grundwassers durch die Einleitung von schadstoffbelastetem Wasser aus Baugruben zu vermeiden, wird das anfallende Wasser gereinigt (Nebenbestimmung 6.7 c.).

In Fällen in denen der Rohrgraben bis in den Grundwasserleiter reicht und der Füllboden um das Rohr eine höhere Wasserleitfähigkeit als der anstehende Boden hat, kann die Leitung drainierend wirken und den Grundwasserspiegel lokal senken. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Diese wird durch den Einbau eines Füllmaterials, das zum Bodentyp passt (Sand) und durch den Einbau von Querriegeln verhindert.

Die durch die Verlegung des Rohrs im Rohrgraben verursachte lokale Querschnittsverringering des Porengrundwasserleiters, die zu einem Aufstau, einer Umleitung oder Absenkung des Grundwassers führen kann, führt zu keinen großflächigen Auswirkungen auf den Porenwasserleiter, da die Fläche des Rohrgrabens im Verhältnis zur Fläche des Porengrundwasserleiters klein ist.

Es werden keine betriebs- oder anlagebedingten nachteiligen Folgen auf das Grundwasser im Bereich des Rohrs erwartet.

In Fließgewässern kann es durch Arbeiten in und an Gewässern zu Trübungen durch Aufwirbeln von Gewässersediment und durch Erosion von Bodenmaterial an Böschungen kommen. Dies führt zu sauerstoffzehrenden Bedingungen durch geringere Photosyntheseleistung wegen eines verringerten Lichteinfalls. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet.

Die offene Querung von Gewässern führt zu einer baubedingten Unterbrechung des Wasserflusses und durch den Einbau von Spundwänden zu einem Rückstau. Der Rückstau kann zu Überschwemmungen beitragen. Überbrückungsrohre sollen die Funktion des Gewässers als Vorfluter erhalten (Nebenbestimmung 6.7 b.). Fische sind davon nicht betroffen, da Gewässer mit Relevanz für Fische nicht offen gequert werden. Die Beeinträchtigung wird als nicht erheblich bewertet.

In Baugruben anfallendes Wasser wird in die Abwasserkanäle des VW-Werksgebietes eingeleitet. Sofern deren Aufnahmekapazität, trotz Worst-Case-Szenario-Betrachtung, überschritten wird, erfolgt eine Einleitung des überschüssigen Wassers in den Mittellandkanal. Ein Konfliktpotential wird ausgeschlossen.

Durch einen guten hydraulischen Kontakt zwischen Grund- und Oberflächengewässer an km 0,91 kann es durch die Grundwasserentnahme zur Absenkung des Wasserstandes von Still- und Fließgewässern kommen. Dies kann zu Veränderung der Wasserhaushaltsgrößen und physikalisch-chemischer Parameter führen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet (Nebenbestimmung 6.7 a.).

Durch die Einleitung sauerstoffarmen Grundwassers können der Chemismus und im Wasser lebende Organismen beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet (Nebenbestimmung 6.7 f.).

Die Einleitung von schadstoffbelastetem Grund- und Oberflächenwasser aus Baugruben kann zu einer Gefahr der Oberflächenwasserverunreinigung mit Eisen, Mangan und LCKW führen. Dies kann die Gewässerchemie stark verändern und eine Toxizität für Gewässerorganismen hervorrufen. Besonders gefährlich ist das LCKW. Weitere Schadstoffbelastungen, welche die Oberflächengewässer gefährden könnten, sind nicht bekannt. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet (Nebenbestimmung 6.7 c.).

Durch die Einhaltung des Standes der Technik besteht keine Gefahr des Eintrags von Betriebsmitteln und Ölen von Baumaschinen oder durch die Einleitung von Wasser aus der Druckprüfung des Rohres.

Baubedingt führt die offene Querung von Gewässern unter Umständen zur Entfernung von Vegetations- und Gehölzbeständen. Betriebsbedingt ist ein 5 m breiter Schutzstreifen entlang der Leitung von Gehölzen frei zu halten. Dies führt zu einer erhöhten Sonneneinstrahlung auf die OWK, die zu höheren Wassertemperaturen, Pflanzenwachstum und damit zu erhöhten Sauerstoffverhältnissen führt. Dies kann Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung von Flora und Fauna haben. Diese Beeinträchtigungen werden als räumlich gering eingestuft, daher sind erhebliche Veränderungen der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nicht zu erwarten. Die Beeinträchtigung wird als nicht erheblich betrachtet.

Um die Grundwasserneubildungsrate nicht zu vermindern, werden als Baustraßen, soweit möglich, vorhandene Straßen und Wege genutzt. Wo dies nicht möglich ist, werden temporär Lastverteilungsmatten, Geotextilien und mineralische Baustoffe ausgelegt.

Potentiell schadstoffbelastetes Wasser wird vor der Einleitung untersucht und durch Einsatz von Filtern entsprechend den festgesetzten Reinigungszielwerten gereinigt (Nebenbestimmung 6.1).

Schwebstoffhaltiges Wasser wird zur Verminderung des Feinmaterialanteils über Containeranlagen geführt (Nebenbestimmung 6.7 e.).

Es wird nach einer Abreinigung ausschließlich in die Abwasserkanäle auf dem VW-Werksgelände eingeleitet.

Die Absenkung von Grund- und Oberflächengewässern wird nach Bedarf überwacht (Nebenbestimmung 6.7 a.).

2.2.1.8. Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Klima und Luft wurde in einem Trassenkorridor jeweils 125 m beidseits der Trasse untersucht. Dabei wurden klimatische und lufthygienische Belastungs- und Ausgleichsräume und Wald mit Klima- und Immissionsschutzfunktion betrachtet. Dazu dienten der Landschaftsrahmenplan der Stadt Wolfsburg und die Waldfunktionenkarte Niedersachsen als Datengrundlage.

Die klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen des Klima- und Immissionsschutzwaldes im Trassenkorridor tragen nachhaltig zur Luftreinhaltung im Untersuchungsraum bei. Der Klima- und Immissionsschutzwald hat daher eine besondere Bedeutung.

Die Lagerung von Bau- und Erdmaterial sowie der Baustellenbetrieb und -verkehr führen zu Staubentwicklung und Schadstoffemissionen, die vorübergehend zu sektoralen kleinklimatischen beziehungsweise lufthygienischen Beeinträchtigungen führen. Bei Berücksichtigung der für Baustellen üblichen Sicherheitsstandards mit ihren Verhaltens- und Schutzmaßnahmen werden die möglichen baubedingten Auswirkungen auf das lokale Klima als nicht erheblich eingestuft.

Nach Abschluss der Bauarbeiten kann der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

Der Klima- und Immissionsschutzwald wird nicht beeinträchtigt.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die Unterhaltungsmaßnahmen an der Leitung sind räumlich und zeitlich stark begrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

2.2.1.9. Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Landschaft umfasst jeweils 300 m zu beiden Seiten der Leitungstrasse. Zur Bewertung des Schutzgutes Landschaft wurden Landschaftsbildeinheiten des Landschaftsrahmenplans der Stadt Wolfsburg von 1999 zu Biotoptypen- und Nutzungskartierung und Landschaftsschutzgebiete nach Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ausgewertet.

Das Landschaftsbild im Vorhabengebiet ist durch das VW-Werksgelände stark anthropogen geprägt. Es herrscht das industrielle Erscheinungsbild der Werkshallen, Parkflächen und Gleisanlagen des Werksgebietes. Es handelt sich um ein Mischgebiet mit Nutzungsvielfalt und / oder Einlagerung baulicher Strukturen, das großflächig meist durch Verkehr belastet ist, teilweise durchgrünt und durch Gehölzstrukturen durchgliedert ist. Natürlichkeit und historische Kontinuität werden als gering, die Vielfalt als mittel bewertet. Insgesamt wird das Landschaftsbild des Vorhabengebietes als gering eingestuft.

Im Vorhabengebiet liegen keine Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmale.

Die Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit und die vorübergehende Beseitigung landschaftsprägender Gehölzstrukturen und Elemente können sich nachteilig auf das Landschaftsbild auswirken. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet.

Das Freihalten des Schutzstreifens führt dauerhaft zu einem Verlust von Bäumen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet.

2.2.1.10. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Untersuchungsgebiet umfasst jeweils 125 m zu beiden Seiten der Trasse. Es wurden Informationen der Denkmalschutzbehörden zu Bau- und Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen, Denkmallisten der Gemeinden, Landschaftsrahmenpläne, Suchräume für Schutzwürdige Böden in der BK50, die Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts, das Regionale Raumordnungsprogramm des Großraums Braunschweig, die Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Flächennutzungspläne und die Topographische Karte 1 : 25.000 ausgewertet.

Es sind keine Baudenkmale im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Im Bereich des VW-Werksgeländes befinden sich Verdachtsflächen für archäologische Fundstellen oder Bodendenkmale. Alle Bodendenkmale haben eine besondere kulturhistorische Bedeutung und weisen eine Empfindlichkeit gegenüber dem Projekt auf. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im weiteren Trassenabschnitt noch unbekannte Funde oder Bodendenkmale befinden. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme kann sich nachteilig auf archäologische Fundstellen auswirken. Während der Bauphase ist damit zu rechnen, dass weitere, bisher unbekannte Fundstellen freigelegt werden. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet.

Als sonstige Sachgüter sind diverse Versorgungsleitungen, der Mittellandkanal und innerhalb des VW-Werksgeländes die Werksbahn, die gequert wird, zu betrachten. Baubedingt kann es zu Schädigungen von sonstigen Sachgütern kommen. Da klassifizierte Straßen aus technischen Gründen geschlossen gequert werden, wird dieser Konflikt als nicht erheblich bewertet. Baubedingte Beeinträchtigungen an Versorgungsleitungen sind aufgrund des einzuhaltenden Sicherheitsabstandes nicht zu erwarten.

Um den Verlust oder die Beeinträchtigung bisher unbekannter Bodendenkmale oder archäologisch bedeutender Objekte zu vermeiden, beabsichtigt die Vorhabenträgerin, in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden, wo notwendig, baubegleitend eine archäologische Prospektion durchzuführen.

Als Sachgüter sind insbesondere vorhandene Leitungen anderer Unternehmen sowie eine zu kreuzende Bahnanlage zu betrachten. Bei Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsabstände und Vorsorgemaßnahmen (siehe dazu die Nebenbestimmungen unter Nr. 8 in Abschnitt V) sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

2.2.1.11. Wechselwirkungen und kumulierende Vorhaben

Durch die Vorbelastung durch industrielle Nutzung und den hohen Versiegelungsgrad sind im Untersuchungsraum nur geringe oder gar keine vorhabenbedingten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

Die Beseitigung des Bewuchses und der lokale Verlust von Biotopen im Bereich des Arbeitsstreifens führen zu einem überwiegend vorübergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und haben ebenso Auswirkungen auf die Bodenverhältnisse und den Bodenwasserhaushalt.

Durch Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung geht die natürliche Bodenfunktion verloren. Zudem sind durch den Verlust von Infiltrationsflächen und der damit verminderten Versickerungsfähigkeit auch Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu erwarten.

Wasserhaltungsmaßnahmen verändern und beeinträchtigen das Grundwasser, was zu einer Störung der Bodenstruktur und –funktion, zur Veränderung der kleinstklimatischen Verhältnisse und einer Veränderung der Artenzusammensetzung von Biotopen führen kann.

Als kumulierendes Vorhaben ist das Planfeststellungsverfahren für die weiteren Trassenabschnitte 100 und 200 der Erdgastransportleitung ETL 178 zu betrachten. Schutzgutbezogene Auswirkungen des Vorhabens für die Abschnitte 100 und 200 auf die Abschnitte 300 und 400 sind für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Die durch die Baumaßnahmen bedingten Vergrämungs- und Beunruhigungseffekte, die zu Störung, Verletzung oder Tötung von Tieren führen können, werden bei Betrachtung beider Vorhaben verstärkt. Die vorübergehende Beeinträchtigung der Lebensräume wird verlängert. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden zusätzliche Beeinträchtigungen durch kumulierende Wirkung vermieden.

Durch die Verlegung der Leitungsabschnitte 200 und 300 von Trassenkilometer 0 bis 0,6 im gleichen Schutzstreifen wird dieser unwesentlich verbreitert. Durch die Bündelung der Leitungsabschnitte gemeinsam mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen führt die Kumulierung beider Vorhaben zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.

Bei Berücksichtigung der festgelegten maximalen Förder- und Einleitmengen, der maximalen Dauer der Wasserhaltung und der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die kumulierende Wirkung zu erwarten. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann dadurch auch vermieden werden.

Eine weitere Beeinträchtigung von grundwasserabhängigen Biotopen ist nicht zu erwarten. Kumulierende Wirkungen, die sich auf Biotope beziehen, sind nicht zu erwarten.

Bei Betrachtung aller kumulierender Wirkungen des Vorhabens für die Abschnitte 100 und 200 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.2.1.12. Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei einer Nichtdurchführung des Projektes würden die zuvor aufgeführten Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht zum Tragen kommen.

2.2.1.13. Beschreibung der vernünftigen Alternativen

Die Abschnitte 300 und 400 der hier beantragten Erdgastransportleitung ETL 178 verlaufen durch das Werksgelände der Volkswagen AG. Die Möglichkeiten der Trassenführung sind hier durch bestehende Anlagen und Anforderungen des ungestörten Produktionsprozesses soweit eingegrenzt, dass keine vernünftigen Alternativen zum Trassenverlauf bestehen.

Als theoretische Alternativen zum leitungsgebundenen Transport wurde der Transport auf der Straße oder Schiene betrachtet.

Der Transport auf der Straße ist wegen der benötigten Gasmenge und der erforderlichen Bereitstellungsflexibilität unrealistisch. Darüber hinaus würde der Transport durch Tankkraftwagen das Verkehrsaufkommen und den damit einhergehenden Abgasausstoß erheblich erhöhen.

Für den Transport über die Schiene gelten, wenn auch wegen der theoretisch höheren Transportkapazitäten etwas abgeschwächt, die gleichen negativen Auswirkungen wie beim Transport auf der Straße. Zusätzlich ist hier zu berücksichtigen, dass die benötigte Infrastruktur zur Regasifizierung des flüssig transportierten Gases noch zu errichten wäre.

2.2.2. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränken sich zum überwiegenden Teil auf die Bauphase. Nach der Bauphase wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt, so dass es sich um temporäre Beeinträchtigungen handelt.

Die anlagebedingten Auswirkungen beziehen sich lediglich auf den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen und die Errichtung der Molch- und Schieberstation VW-Werk West.

Betriebsbedingt Auswirkungen sind nicht vorhanden.

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden insbesondere in der Bauphase durch verschiedene Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Schutzmaßnahmen für Amphibien, etc.) weitgehend vermieden. Ergänzende Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (zum Beispiel des Bibers) wurden aus den Stellungnahmen übernommen und fanden Eingang in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses. Die anlagebedingten Auswirkungen werden, soweit sie nicht vermieden werden können, möglichst ausgeglichen oder ersetzt.

Eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 3 UVPG wird mit Umsetzung der im UVP-Bericht vorgesehenen und durch Stellungnahmen ergänzten Maßnahmen erreicht. Eine Alternative, welche die Umwelt weniger belasten würde, besteht nicht.

2.3. Eingriff in Natur und Landschaft

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Das Anlegen des Arbeitsstreifens, die Wasserhaltungsmaßnahmen bei der Verlegung der Leitung, das gehölzfrei Halten des Schutzstreifens und die Errichtung von Bauwerken ist mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen und einer Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels verbunden. Diese können, wie in der zusammenfassenden Darstellung des UVP-Berichts beschrieben, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen. Es liegt daher ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor.

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

2.3.1. Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden folgende allgemeine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

- Wertvolle Vegetationsbereiche werden geschlossen gequert

- Ökologische Baubegleitung und Betreuung der Bauausführung und der im folgenden beschriebenen Schutz,- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
- Reduzieren von Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß
- Reduktion von Bodenbeanspruchung durch temporäre Befestigung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen
- der Abtrag von Boden erfolgt schichtweise und wird schichtweise wieder eingebracht
- zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen wird fremdes Bodenmaterial nur eingebracht, wenn es nach LAGA M 20 TR Boden zertifiziert ist
- fachgerechter Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen
- Grundwasser aus der Bauwasserhaltung und das im Rohgraben anfallende Oberflächenwasser wird vor der Einleitung in das Abwassersystem des VW-Werksgeländes gereinigt, bis die von der Unteren Wasserbehörde festgelegten Einigungszielwerte erreicht sind
- einzuleitendes Grundwasser wird mit Sauerstoff angereichert
- getrennte Lagerung verschiedener Abfallarten und deren fachgerechte, dokumentierte Entsorgung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug durchgeführt:

- Schutz (zum Beispiel Bauzaun) oder deutliche Kennzeichnung (zum Beispiel Flatterband) von Bäumen, Gehölzen und sensiblen Biotopen zur Vermeidung von Schäden durch den Baubetrieb
- zur Vermeidung der Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Biotope durch Wasserhaltungsmaßnahmen wird eine maximale Absenkungstiefe von 4,5 m nicht überschritten. Grundwasserabstände werden gemessen und die Grundwasserentnahmen werden entsprechend der Messungen reguliert. Zudem soll schadstofffreies Wasser soweit möglich versickert werden
- zur Vermeidung der Drainagewirkung der zu verlegenden Leitung werden Querriegel eingebaut
- um baubedingte Tötungen und Verletzungen brütender Vogelarten und die Störung empfindlicher Arten bei der Brut zu vermeiden erfolgt die Baufeldfreimachung inklusive der erforderlichen Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit (01.09.-28./29.02.)
- zur Vermeidung von Individuenverlusten von Amphibien werden im Bereich von Vorkommen streng geschützter Amphibien Schutzzäune errichtet. Für Reptilien sind Überstiegshilfen vorgesehen
- zur Vermeidung von Individuenverlusten von Reptilien werden diese abgefangen
- zur Vermeidung von Bodenverdichtungen auf nicht tragfähigen oder verdichtungsempfindlichen Böden kommen Lastverteilungsplatten, Geotextile oder mineralischer Baustoff zur Anwendung
- zur Vermeidung von Trübungen in Gewässern wird getrübbtes Wasser über eine Containeranlage geleitet

- zur Vermeidung von Trübungen durch den Eintrag von Bodenmaterial von Böschungen können Matten ausgelegt werden
- die Vermeidung der Beeinträchtigung der Vorflutfunktion des baubedingt zu spundenden Grabens an km 0,91 kann durch den Einbau eines Rohres mit entsprechender Dimensionierung vermieden werden.
- Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen durch eine der Flächenvorbereitung beziehungsweise Bodenrekultivierung folgende Anpflanzung von Gehölzen, welche die Lebensraumfunktionen für Libellen, Tagfalter, Heuschrecken und Reptilien wiederherstellt

2.3.2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach Berücksichtigung aller Vermeidungsmaßnahmen verbleiben Beeinträchtigungen. Dies ist insbesondere damit zu begründen, dass anlagebedingt ein Begehungstreifen gehölzfrei zu halten ist. Weitere unvermeidbare Beeinträchtigungen entstehen durch Flächenverlust sowie Teil- und Vollversiegelung von Böden durch die vorgesehenen Baumaßnahmen. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Im Einzelnen wurde der folgende Ausgleichsbedarf ermittelt und angeordnet.

2.3.2.1. Feldhecken, Gebüsche und sonstige Gehölze als Teil des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf den baubedingt in Anspruch genommenen Flächen sind Feldhecken, Gebüsche und sonstige Gehölze wieder her zu stellen (Nebenbestimmungen 4.1 c. und e.). Es verbleibt der Begehungstreifen von 2,5 m zu beiden Seiten der Leitungsachse, der dauerhaft von Gehölzen frei zu halten ist. Dieser Bereich ist mit im Faktor 1:1 auszugleichen oder zu ersetzen. Die betroffene Fläche beträgt 1.005,85 m².

2.3.2.2. Einzelbäume, Sträucher, Baumgruppen als Teil des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf den baubedingt in Anspruch genommenen Flächen sind Einzelbäume wieder her zu stellen (Nebenbestimmung 4.1 e.). Es verbleibt der Begehungstreifen von 2,5 m zu beiden Seiten der Leitungsachse, der dauerhaft von Gehölzen frei zu halten ist. In diesen Bereich treten 8 Einzelbäume auf. Von diesen sind Birken im Faktor 1:2 und Weiden im Faktor 1:1 auszugleichen oder zu ersetzen.

2.3.2.3. Halbruderale Gras- und Staudenfluren als Teil des Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Baubedingt kommt es zum Verlust von Halbruderalen Gras- und Staudenfluren, die wieder her zu stellen sind (Nebenbestimmung 4.1 e.). Im Bereich der Bauvorhaben und der damit in Verbindung stehenden Teil- beziehungsweise Vollversiegelung verbleiben Beeinträchtigungen von 502,97 m², die mit dem Faktor 1:1 auszugleichen oder zu ersetzen sind.

2.3.2.4. Schutzgut Fläche und Schutzgut Boden

Bei der Realisierung der vorgesehenen Bauvorhaben kommt es zu einer unvermeidbaren Teil- und Vollversiegelung von Böden. Es ist ein Verlust von insgesamt 1.149,1 m² mit dem Faktor 1:0,5 auszugleichen oder zu ersetzen.

2.3.2.5. Weitere Schutzgüter

Die nicht vermeidbare Beeinträchtigung der Landschaft ist auf den Verlust von Feldhecken und Einzelbäumen zurückzuführen und wurde dort bereits berücksichtigt. Für die Schutzgüter

- Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit
- Wasser
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

verbleiben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen, für die ein Ausgleich oder Ersatz erforderlich wäre.

Zum Ausgleich oder Ersatz des anlagenbedingten Verlustes Halbruderaler Gras- und Staudenfluren, der Flächeninanspruchnahme sowie der Teil- und Vollversiegelung von Böden ist die Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushaltes im Flächenpool Barnbruch-Stellfelde vorgesehen (Nebenbestimmung 4.4 a.). Es ist vorgesehen, vorhandene Nadelforsten in ökologisch wertvolle feuchte und nasse Eichenwälder umzubauen. Durch den Rückbau des Entwässerungssystems werden die vorhandenen Laubwälder optimiert. Von dieser Maßnahme können die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima, Landschaft sowie Tiere und Pflanze profitieren. Es wird ein Beitrag für den Biotopverbund und die biologische Vielfalt geleistet. Mit der Maßnahme werden 502,97 m² Fläche ausgeglichen oder ersetzt.

Zum Ausgleich und Ersatz des anlagebedingten Verlustes von Einzelbäumen ist die Neuanpflanzung standortgerechter, herkunftsgesicherter, gebietseinheimischer Baum- und Straucharten im näheren Trassenumfeld vorgesehen (Nebenbestimmung 4.4 b.). Durch die Maßnahme werden drei Einzelbäume ausgeglichen beziehungsweise ersetzt.

Zum weiteren Ersatz von Flächeninanspruchnahme sowie Teil- und Vollversiegelungen ist vorgesehen, vorhandene befestigte Flächen im Bereich der Schieberstation VW Werk Mitte und am Gashaus West zurückzubauen. Deckschichten und Tragschichten sollen zurückgebaut werden, der Untergrund wird gelockert und es wird Oberboden bis zu einer Stärke von 50 cm aufgebracht (Nebenbestimmung 5.4.). Mit der Maßnahme werden 201,7 m² Fläche ausgeglichen oder ersetzt.

2.3.3. Ersatzgeldzahlung

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ist ein Eingriff in Natur und Landschaft auch dann zulässig, wenn nicht alle Beeinträchtigungen vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden können. Die nach den Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen sollen durch die zuvor beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden. Da geeignete Flächen für diese Flächen für die vorgesehenen Maßnahmen nur begrenzt zur Verfügung stehen, können die nach den Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen nicht in vollem Umfang ausgeglichen oder ersetzt werden. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht für diesen Fall vor, dass für die Beeinträchtigungen, die weder vermieden noch ausgeglichen oder ersetzt werden können, ein Ersatzgeld zu zahlen ist. Das Ersatzgeld bemisst sich gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten.

Einzelbaum Pflanzung Wolfsburg	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
Grunderwerbskosten für Einzelbäume	125	m ²	5,00 €	625,00 €
Baum	5	€	120,00 €	600,00 €
Baumgrube, Pflanzung	5	€	85,00 €	425,00 €
Verdunstungsschutz	5	€	20,00 €	100,00 €
Dreibock	5	€	35,00 €	175,00 €
Fertigstellungspflege + Wässerung	5	€	50,00 €	250,00 €
Entwicklungspflege + Wässerung	5	€	260,00 €	1.300,00 €
Summe				<u>3.475,00 €</u>
Pflege und Unterhaltung	30%			1.012,50 €
Planungskosten	10%			337,50 €
			netto	4.825,00 €
			MwSt.	916,75 €
			brutto	<u>5.741,75 €</u>

Heckenpflanzung Wolfsburg	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
Gehölzpflanzung				
Kosten Grunderwerb	1.005,86	m ²	5,00 €	5.029,30 €
Vorarbeiten, Bodenaufbereitung	1.005,86	m ²	0,25 €	251,47 €
Kosten Pflanzung Ackerfläche, Abstand 1 x 1,50 mit Baumschulware aus heim. Laubsträuchern (60-100 cm) und Heistern (150-200 cm), Heisteranteil 10%	1.005,86	m ²		
	670,57	Pflanzen		
	604	Sträucher	4,00 €	2.416,00 €
	67	Heister	9,50 €	636,50 €
				3.052,50 €
Einzäunung (Heckenpflanzung 5 m)	412,34	m	15,00 €	6.185,16 €
1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege	1005,86	m ²		
	604	Sträucher	35,00 €	21.140,00 €
	67	Heister	60,00 €	4.020,00 €
				25.160,00 €
Summe				<u>39.678,43 €</u>
Pflege und Unterhaltung	30%			11.903,53 €
Planungskosten	10%			3.967,84 €
			netto	55.549,80 €
			MwSt.	10.554,46 €
			brutto	<u>66.104,26 €</u>

Die erforderliche Ersatzgeldzahlung in Höhe von 71.846,01 Euro wurde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg festgelegt.

2.3.4. Zusammenfassende Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im möglichen Umfang im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG vermieden. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, werden diese im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt. Für die Beeinträchtigungen, die nach den Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleiben, wurde eine Ersatzgeldzahlung festgelegt. Der Eingriff ist damit gemäß § 15 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG zulässig. Diese Entscheidung wurde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg getroffen.

2.4. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Gemäß § 39 BNatSchG stehen wild lebende Tiere und Pflanzen unter allgemeinem Schutz. Der § 44 BNatSchG hat darüberhinausgehende Vorschriften zu besonders geschützten Arten. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben den Anforderungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes entgegensteht.

Darüber hinaus bestehen Vorschriften zu besonders geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) und zur Verträglichkeit von Projekten mit den Erhaltungszielen von Natura 2000 Gebieten (§ 34 BNatSchG) die zu prüfen sind.

Gemäß § 44 BNatSchG sind die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten und europäische Vogelarten besonders zu schützen.

Der Untersuchungsraum für einzelne Artengruppe und die Betroffenheit wurden bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung beschrieben. Im Rahmen der Bestandskartierung konnten dabei Arten, die unter dem besonderen Schutz des § 44 BNatSchG stehen, für die folgenden Artengruppe nachgewiesen werden:

- Fledermäuse
- Fischotter
- Biber
- Vögel
- Amphibien

Welche streng geschützten Arten im Einzelnen nachgewiesen wurden, kann dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen entnommen werden.

2.4.1. Auswirkungen auf Fledermäuse

Von Quartierverlusten möglicherweise vorkommender Fledermäuse ist nicht auszugehen, da keine potenziellen Habitatbäume entfernt werden. Auch eine erhebliche Störung von Fledermäusen in der Aktivitätszeit durch Lichtquellen ist auszuschließen, da keine Nachtbaustellen vorgesehen sind. Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigung von Fledermäusen durch das Bauvorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

2.4.2. Auswirkungen auf den Fischotter

Der Wirkungsbereich des Vorhabens gehört nicht zum Revier des Fischotters, der Bereich des Rückhaltebeckens kann aber als vorübergehendes Nahrungshabitat und als Wanderkorridor nicht ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben werden relevante Fließgewässerabschnitte und Uferzonen nicht beeinträchtigt. Es werden keine Wanderkorridore der Fischotter zerschnitten. Aufgrund der Vorbelastung durch anthropogene Störungen und menschliche Aktivität ist von keinen erheblichen Beunruhigungseffekten durch die Bauaktivitäten auszugehen, insbesondere, da keine Nachtbaustellen vorgesehen sind.

Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Fischotters sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.4.3. Auswirkungen auf den Biber

Durch das Vorhaben werden relevante Fließgewässerabschnitte und Uferzonen nicht beeinträchtigt. Es werden keine Wanderkorridore der Biber zerschnitten. Aufgrund der Vorbelastung durch anthropogene Störungen und menschliche Aktivität ist von keinen erheblichen Beunruhigungseffekten durch die Bauaktivitäten auszugehen, insbesondere, da keine Nachtbaustellen vorgesehen sind. Im Bereich kurz hinter der vorgesehenen Molch- und Schieberstation VW-Werk Mitte ist die Leitungsverlegung in Parallellage zu einem Graben vorgesehen. In diesem Bereich sind Wanderungen des Bibers nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen im Bereich des Grabens hinter der Molch- und Schieberstation VW-Werk Mitte ist dieser Bereich vor Baubeginn durch die Ökologische Baubegleitung auf Anzeichen (zum Beispiel Fraßspuren) des Bibers erneut zu untersuchen. Wenn Anzeichen des Bibers gefunden werden sollten, sind Sicherungsmaßnahmen (Einzäunungen) zum Schutz des Bibers durchzuführen (Nebenbestimmung 4.2).

Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bibers sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.4.4. Auswirkungen auf Vögel

Baubedingt führt die Errichtung des Arbeitsstreifens mit dem Rohrgraben, die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Nutzung von Zuwegungen zu erheblichen Störungen von Vögeln während der Brutzeit (1. März bis 31. August)

Durch die Entfernung von Gehölzen im Arbeitsstreifen kommt es zu einem vorübergehenden Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weit verbreiteter, gehölzbrütender Vogelarten. Die Funktionalität des Lebensraums bleibt aber erhalten, da weitere Gehölzbestände im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind und die baubedingt entfernten Gehölze außerhalb des Schutzstreifens neu gepflanzt werden. Der dauerhaft gehölzfrei zu haltende Schutzstreifen führt örtlich zu einem anlagebedingten Verlust von Bruthabitaten für Gehölzbrüter, die Funktionalität des Lebensraums ist aber weiterhin erfüllt.

Zur Vermeidung baubedingter Tötung und Verletzung von gehölzbrütenden Vogelarten sowie der Störung empfindlicher Arten beim Brutgeschäft erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01.09.-28./29.02).

Das Regenrückhaltebecken, welches Rast- und Gastvögeln Lebensraum bietet, wird durch den vorgesehenen Eingriff nicht direkt beeinflusst. Eine Störung durch den Baustellenbetrieb ist nicht auszuschließen. Da das Gewässer aber durch seine wirtschaftliche Nutzung bereits vorbelastet ist und keine Nachtbaustellen vorgesehen sind, werden die Störungen als nicht erheblich betrachtet.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

2.4.5. Auswirkungen auf Amphibien

Durch die Baufeldfreimachung kann der Verlust von Individuen in Winterquartieren und der Verlust der Winterquartiere selbst nicht ausgeschlossen werden. Während der

Aktivitätsperiode kann es durch die Zerschneidung von Wanderbeziehungen zur Beeinträchtigung des Fortpflanzungsgeschehens kommen, was zu einer Störung der lokalen Population führen kann.

Zur Vermeidung von Verlusten von Individuen sind Schutzzäune zu errichten (Nebenbestimmung 4.3).

Anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Amphibien sind durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten.

2.4.6. Zusammenfassende Bewertung für besonders geschützte Tiere und bestimmte Pflanzenarten

Zusammenfassend sind für Fledermäuse, Fischotter und Biber bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Im Bereich des Grabens hinter der Molch- und Schieberstation VW-Werk Mitte ist dies, in Bezug auf den Biber, durch die Ökologische Baubegleitung vor Baubeginn nochmals zu prüfen. Gegebenenfalls sind Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zur Vermeidung baubedingter Tötung und Verletzung von gehölzbrütenden Vogelarten sowie der Störung empfindlicher Arten beim Brutgeschäft erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01.09.-28./29.02). Eine Beeinträchtigung von Rast- und Gastvögeln ist nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Verlusten von Individuen von Amphibien sind Schutzzäune zu errichten. Diese müssen zum Schutz von Reptilien Überstiegshilfen haben.

Es liegen daher keine Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf besonders geschützte Arten vor.

2.4.7. Allgemeine Schutzvorschriften (§ 39 BNatSchG)

Die Klassen, in denen keine besonders geschützten Arten nachgewiesen wurden (Reptilien, Fische, Libellen, Tagfalter und Heuschrecken), unterliegen den allgemeinen Schutzvorschriften des § 39BNatSchG.

Die gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG gegebenen Verbote beziehen sich auf Handlungen, die mutwillig oder ohne vernünftigen Grund vorgenommen werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird, wie zuvor beschrieben, soweit wie möglich vermieden, eine Mutwilligkeit liegt daher nicht vor. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen entstehen anlagebedingt durch die Erdgastransportleitung, zu deren Errichtung die Antragstellerin gemäß § 15a Abs. 3 EnWG verpflichtet ist. Ein vernünftiger Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist damit gegeben. Ein Verbot nach § 39 Abs. 1 BNatSchG liegt daher nicht vor.

2.5. Biotopschutz, Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten (§ 30 BNatSchG)

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt.

Von dem geplanten Vorhaben sind keine nach § 30 BNatSchG (auch nicht in Verbindung mit § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - NAGBNatSchG) besonders geschützten Biotope betroffen.

2.6. Baugenehmigung

Da es sich bei den beantragten Bauvorhaben um keine Sonderbauten im Sinne des § 2 Abs. 5 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) handelt, ist ein Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 63 NBauO durchzuführen.

Zu den Baugenehmigungen wurde die Baubehörde der Stadt Wolfsburg um Stellungnahme gebeten. Diese erteilte ihre Zustimmung zu den Baugenehmigungen, soweit die Bauwerke den statischen Erfordernissen entsprechen. Die Anforderung wurde in die Nebenbestimmungen 1.1 zu diesem Bescheid aufgenommen. Die Abstände zu Nachbarbauten entsprechend §§ 5 bis 7 NBauO werden eingehalten. Rettungswege nach § 33 und eine Wasserversorgung nach § 41 NBauO sind nicht erforderlich, da keine Aufenthaltsräume vorgesehen sind. Eine Entsorgung nach § 41 Abs. 2 Satz 2 NBauO ist daher nicht erforderlich. Einstellplätze nach § 47 NBauO sind nicht erforderlich, da im betrieblichen Umfeld ausreichend Einstellmöglichkeiten vorhanden sind.

Die Voraussetzungen zur Zulassung der Baugenehmigung liegen daher vor.

2.7. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung

Für die wasserrechtliche Benutzung des Mittellandkanals zur Entnahme und Einleitung im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisse in Abschnitt III dieses Beschlusses ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich, um eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu verhüten oder ausgleichen.

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung wurde beteiligt. Unter der Berücksichtigung der in diesen Beschluss übernommenen Auflagen (Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.19) wird eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gemäß § 31 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) verhütet oder ausgeglichen.

2.8. Kreuzungsgenehmigung

Im Rahmen der Kreuzungsgenehmigung ist zu prüfen, ob das Vorhaben den Sicherheitsanforderungen des § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) genügt.

Da es sich um eine nichtbundeseigene Eisenbahn handelt, wurde die Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH beteiligt. Die von der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH eingebrachten Anforderungen wurden in die Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.3 dieses Bescheides übernommen. Bei Einhaltung dieser Auflagen sind die Sicherheitsanforderungen an die zu kreuzende Eisenbahn nach § 4 AEG bei Durchführung des Vorhabens gegeben.

2.9. Privatrechtliche Belange

Die Abschnitte 300 und 400 der Erdgastransportleitung ETL 178 befinden sich ausschließlich auf dem Werksgelände der Volkswagen AG. Weitere Grundstückseigentümer sind nicht betroffen. Die Erdgastransportleitung ETL 178 dient der Versorgung der Kraftwerke der Volkswagen AG. Die Errichtung der Leitung erfolgt daher im eigenen Interesse der betroffenen Grundstückseigentümerin.

3. Gesamtergebnis

Das Planfeststellungsverfahren wurde nach den Maßgaben des § 73 VwVfG, unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 38 NAGBNatSchG, der §§ 17 bis 21 UVPg und § 43a EnWG durchgeführt.

Das Vorhaben ist gerechtfertigt und die Teilung des Vorhabens in zwei Planfeststellungsverfahren schränkt die Alternativenprüfung nicht ein. Da die jeweiligen Planfeststellungsverfahren jeweils als kumulierende Verfahren in die Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Teilung des Verfahrens nicht eingeschränkt.

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ergab, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 3 UVPG erreicht wird und eine Alternative, welche die Umwelt weniger belasten würde, nicht besteht.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist zulässig und es stehen dem Vorhaben keine Verbote zum allgemeinen oder besonderen Artenschutz, zum Schutz von Biotopen oder Natura 2000 Gebieten entgegen.

Die Zulässigkeit der eingeschlossenen Kreuzungsgenehmigung und des Bauantrages sind gegeben.

Die Stellungnahmen anderer Leitungsbetreiber wurden berücksichtigt.

Die Errichtung der Erdgastransportleitung ETL 178 ist im eigenen Interesse der Volkswagen AG. Weiteren Grundstückseigentümer sind nicht betroffen.

Die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange wird festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Gemäß § 19 Abs. 1 WHG erfolgte die Entscheidung über wasserrechtliche Erlaubnisse als eigenständige Entscheidung neben der Planfeststellung.

VIII. Gebührenfestsetzung

Die Vorhabenträgerin Gasunie Deutschland Transport Services GmbH trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung gemäß § 43e EnWG keine aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden.

Gegen die Wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zu erheben.

Clausthal-Zellerfeld, den 16.11.2020
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrag



(G. Zimmermann)

B. Verzeichnis der Verwendeten Abkürzungen, Gesetze und Verordnungen

I. Abkürzungen

Abs.	Absatz
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWK	Grundwasserkörper
LAGA M 20 TR Boden	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 - Anforderungen an die Stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe / Abfälle - Technische Regeln vom 6. November 2003
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LCKW	Leichtflüchtige Chlorierte Kohlenwasserstoffe
OWK	Oberflächenwasserkörper
RROP	Regionaler Raumordnungsplan

II. Gesetze und Verordnungen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger 1970, Nr. 160)

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I., S. 2378, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I, S. 1040)

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I, S. 962, 2008, 1980), zuletzt geändert durch Artikel 355 des Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S 1328)

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07. Juli 2005 (BGBl. I, S. 1970), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I, S. 1728)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2513)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juli 2020 (BGBl. I, S.1328)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1408)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (GVBl. S. 244)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

Niedersächsisches Justizgesetz (NJG) vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 116)

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3, § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt Nr. L 206 vom 22/07/1992, S. 0007 - 0050)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786)

Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2019 (Nds. GVBl. S. 33)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1328)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I, S. 846)